

# Schweizerisches Bundesblatt.

59. Jahrgang. I.

Nr. 10.

6. März 1907.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.*

*Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.*

*Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1906.

### II. Departemente.

#### Justiz- und Polizeidepartement.

##### A. Gesetzgebung und Rechtspflege.

###### I. Bundesgesetzgebung.

Der Entwurf des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist vom Nationalrat vollständig durchberaten worden, mit Einschluss der Einleitung und der im bundesrätlichen Entwurfe vom 3. März 1905 enthaltenen Anwendungs- und Einführungsbestimmungen.

Der Nationalrat beschloss, die Revision des Obligationenrechtes erst nach Annahme des Zivilgesetzbuches an die Hand zu nehmen; dagegen wurden die Abschnitte über Grundstückkauf und Schenkung vorweg beraten, um mit der Annahme des Zivilgesetzbuches dem Obligationenrechte eingefügt zu werden.

Der Ständerat ist in der Beratung des Zivilgesetzbuches bis zum 24. Titel über die Rechte an herrenlosen und an öffentlichen Sachen gelangt.

Über die Haftpflicht der Automobile ist ein Gesetzesvorentwurf auf Grundlage der Beratungen des Nationalrats ausgearbeitet worden; wegen vielseitiger Inanspruchnahme für andere gesetzgeberische Arbeiten konnte das Departement den Entwurf im Berichtsjahre noch nicht dem Bundesrate vorlegen.

Die eidgenössischen Räte haben am 29. März und 7. Juni beschlossen, auf den Entwurf über die Erhöhung der Besoldungen der Mitglieder des Bundesgerichtes, den wir Ihnen am 19. Juni 1905 unterbreitet hatten, zurzeit nicht einzutreten.

Herr Professor Dr. F. Fleiner, jetzt in Tübingen, hat dem Departement im März den Vorentwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines eidgenössischen Verwaltungsgewichtes nebst Erläuterungen eingereicht. Dieser Vorentwurf ist den verschiedenen Departementen und den interessierten Verwaltungsabteilungen mitgeteilt worden. Die Frage bedarf noch weiterer Prüfung, bevor wir Ihnen definitive Anträge stellen können.

## II. Internationales Recht.

Über verschiedene Ausführungsfragen, die in den Haager Übereinkünften vom 12. Juni 1902 betreffend die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett, und die Vormundschaft über Minderjährige nicht geregelt sind, haben wir von den meisten anderen Vertragsstaaten Auskunft erhalten; wir haben die die schweizerischen Behörden interessierenden Vorschriften des ausländischen Rechtes so vollständig als möglich zusammengestellt und werden sie den Kantonen demnächst durch Kreisschreiben mitteilen.

Betreffend den Gerichtsstand für Ehescheidungsklagen von Schweizern im Ausland verweisen wir auf die Ziffer 26 im Abschnitt V, Zivilstand und Ehe.

Mit Österreich-Ungarn schweben seit mehreren Jahren Verhandlungen über den Abschluss eines Staatsvertrages betreffend die gegenseitige Vollziehung von Zivilurteilen. Die Verhandlungen sind im Berichtsjahre um einen Schritt weiter gediehen, indem uns die österreichisch-ungarische Regierung ihre Gegenvorschläge zu dem ausführlichen Vertragsentwurf hat zukommen lassen, den wir ihr im April 1903 unterbreitet hatten.

Der Vertrag mit dem Deutschen Reiche betreffend Beglaubigung gerichtlicher und anderer öffentlicher Urkunden konnte im Berichtsjahre noch nicht unterzeichnet werden, da die Feststellung des endgültigen Textes noch einige Zeit erfor-

derte. Er ist aber am 14. Februar 1907 in Berlin unterzeichnet worden, und zwar unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung,

Von besonderen Fällen erwähnen wir folgende:

Die Regierung des Kantons Bern hatte uns im Jahre 1905 mitgeteilt, dass die französischen Behörden den schweizerischen Anstössern des Doubs von Clairbief bis Biaufond, zwischen den Marchsteinen Nr. 605 und 606 das Fischereirecht streitig machen, in Widerspruch mit dem Grenzvertrag zwischen dem Fürstbischof von Basel und dem König von Frankreich vom 11. Juli 1780. Dieser Vertrag bestimmt, dass das ganze Bett des Doubsflusses auf fraglicher Strecke zu Frankreich gehört, behält aber u. a. die Fischereirechte der Bewohner des rechten (schweizerischen) Ufers vor. Die französischen Behörden gingen von der Auffassung aus, es stehe dem Kanton Bern nicht zu, auf ein unter französischer Souveränität stehendes Gewässer das Fischereirecht zu verleihen. Dem schweizerischen Fischereikommissär für den Doubs gelang es indessen, die Auffassung zur Geltung zu bringen, dass diese Fischereirechte nicht durch den Kanton, kraft seines Fischereiregals, verliehen werden, sondern von der Gebietshoheit unabhängige Privatrechte seien. Hiernach wurden die Fischereirechte der schweizerischen Uferbewohner anerkannt, unter der nicht zu beanstandenden Bedingung, dass sie die französischen Vorschriften über die Ausübung der Fischerei befolgen.

Das Justizdepartement des Kantons St. Gallen fragte uns an, ob das Bezirksamt Tablat durch Art. 7 der Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht, vom 14. November 1896, verpflichtet sei, auf das Gesuch des Landgerichts Heilbronn, einen Zeugen über eine Frage einzuvernehmen, über welche nach dem st. gallischen Zivilprozesspflegegesetz die Zeugeneinvernahme unzulässig ist, weil der Zeuge zum Geständnisse eigener Strafbarkeit über ausserehelichen Geschlechtsverkehr hätte aussagen müssen.

Unser Departement antwortete darauf, Art. 7, Abs. 2, der Übereinkunft gestatte dem ersuchten Staate die Erledigung des Ersuchens um Zeugeneinvernahme nur dann abzulehnen, wenn sie nach seiner Auffassung geeignet erscheine, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden. Auch die Ausnahme der Ziffer 2 von Art. 7, dass nämlich die Erledigung des Ersuchens nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt falle, scheine hier nicht vorzuliegen. Die Übereinkunft gelte aber nicht für die Zeugnispflicht des Einzuvernehmenden; dieser könne daher die Aussage verweigern, wenn es ihm das Gesetz des ersuchten Staates erlaube.

Eine von den meisten Kantonen beschickte Konferenz der Polizeidirektoren hatte im Oktober in Luzern eine Anzahl gemeinsamer Grundsätze über das Hausierwesen aufgestellt, u. a. den, dass Hausierpatente nur solchen Ausländern erteilt werden sollen, deren Heimatstaat der Schweiz nachweisbar Gegenrecht hält. Einige Kantone beschlossen darauf, Italienern für das Jahr 1907 keine Hausierpatente mehr zu erteilen, da kein Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Italien das Gegenrecht garantiere. Diese Kantone waren der Ansicht, die Schweiz habe durch den Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien, vom 22. November 1904, freie Hand erlangt in der Zulassung von Italienern zum Hausierhandel. Auf die Reklamation der italienischen Gesandtschaft hin, überzeugten wir uns indessen, dass der Handelsvertrag am früheren Zustand nichts geändert hat, und dass deshalb der im Niederlassungsvertrag vom 22. Juli 1868 enthaltene Grundsatz der Gleichberechtigung der in der Schweiz niedergelassenen Italiener mit den Schweizerbürgern in Ausübung von Handel und Gewerbe weiter gelte. Wir luden darauf die Kantone mit Kreisschreiben vom 22. Dezember ein, bis auf weiteres bei der früheren Praxis zu verbleiben.

Durch Vermittlung des Justiz- und Polizeidepartements unterhalten wir mit Frankreich seit 1876 und mit Deutschland seit 1885 einen periodischen Austausch meist gesetzgeberischer Publikationen. Gegen die Gesetze des Bundes und der Kantone, die Entscheide des Bundesgerichtes und, für Frankreich, verschiedene andere in Jahressbänden vereinigte Veröffentlichungen, erhalten wir

a. von Frankreich: Das Bulletin des Lois und verschiedene andere französische Publikationen, z. B. die französische Übersetzung ausländischer gesetzgeberischer Erlasse; die Übersetzung besorgt das zum französischen Justizministerium gehörende comité de législation étrangère;

b. von Deutschland: Das Reichsgesetzblatt und die preussische Gesetzessammlung.

Die französischen und deutschen Gesetze erhalten wir in 27 Exemplaren, von denen eines der eidg. Zentralbibliothek, eines dem Bundesgerichte und die übrigen den Kantonen abgegeben werden.

### III. Gewährleistung von Kantonsverfassungen.

Den Partialrevisionen der Verfassungen der Kantone:

1. Bern — betreffend die Wahl des Regierungsrates durch das Volk.

2. Glarus — betreffend die Übertragung der Obergaufsicht über das Betreibungs- und Konkurswesen vom Regierungsrat auf das Zivilgericht.

3. Neuenburg — betreffend die Wahl des Regierungsrates durch das Volk und die Abänderung des Verfahrens bei Verfassungsrevisionen

wurde die eidgenössische Gewährleistung erteilt. (Siehe die Bundesbeschlüsse vom 30. März, 21. Juni und 21. Dezember 1906. A. S. XXII, 163, 331 und 808.)

Nur teilweise entsprochen wurde dagegen einem bezüglichlichen Gesuche des Kantons

4. Unterwalden ob dem Wald. Hier wurde die eidgenössische Garantie nur der Abänderung der Art. 25 und 32 (Festsetzung des Salzpreises durch die Landsgemeinde statt durch den Kantonsrat) erteilt, dagegen der Abänderung des Art. 30 und der Einfügung eines neuen Art. 77 (Modifikation des Referendums) verweigert, weil die daherigen Bestimmungen als in Widerspruch mit Art. 6, lit. b, der Bundesverfassung stehend erachtet wurden.

#### IV. Genehmigung von kantonalen Einführungsgesetzen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

Kanton Glarus. Am 6. Mai 1906 nahm die Landsgemeinde eine Revision des Einführungsgesetzes vom 11. April 1884 an, durch welche die §§ 2, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 26, 59 und 63 dieses Gesetzes abgeändert und entsprechende Übergangsbestimmungen aufgestellt wurden. Die Änderung bestand in der Hauptsache darin, dass die im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen bisanhin den administrativen Behörden, nämlich der Direktion des Innern und dem Regierungsrat, zustehenden Kompetenzen auf den Zivilgerichtspräsidenten und das Zivilgericht übertragen wurden. Wir genehmigten das revidierte Einführungsgesetz durch Beschluss vom 11. Juni 1906.

#### V. Zivilstand und Ehe.

1. Eidgenössische Inspektionen wurden im Berichtsjahre zwei vorgenommen, je eine in den Kantonen Waadt und Genf.

Sie bezogen sich in erster Linie auf den Bestand, die Erhaltung und die Aufbewahrung der Originalregisterdoppel und daneben auf die Revision einiger Zivilstandsämter.

In beiden Kantonen gaben weder der Bestand noch die Erhaltung der Registerdoppel Anlass zu Bemerkungen. Hingegen musste die Art der Aufbewahrung der Register sowohl in Lausanne als in Genf beanstandet werden. In Lausanne sind die Register zum Teil (die Geburtsregister A) im Schlosse, zum Teil aber in einem abgesonderten Raume der Kathedrale untergebracht. Dieser letzte Aufbewahrungsort ist unzweckmässig; der Staatsrat des Kantons Waadt hat sich bereit erklärt; die Frage einer bessern Verwahrung dieser Zivilstandsregister und Belege prüfen zu lassen.

In Genf sind die sämtlichen Zivilstandsregisterdoppel und die seit zirka 1800 angesammelten Eheakten im zweiten Stockwerke eines Privathauses untergebracht. Auch dieser Ort eignet sich nicht zur Aufbewahrung von Zivilstandsakten, da das gleiche Gebäude ausser einigen Haushaltungen noch einen industriellen Betrieb beherbergt und sich in seiner nächsten Umgebung Stallungen befinden. Wir haben daher auch den Staatsrat des Kantons Genf ersucht, die Frage zu prüfen, ob dieses Archiv nicht, wie früher, in einem unter behördlicher Aufsicht stehenden Amtsgebäude untergebracht werden könne. Die Antwort steht bis jetzt noch aus.

Die Besuche auf einzelnen Zivilstandsämtern lassen den Schluss zu, dass in beiden Kantonen, Waadt und Genf, die Führung der Zivilstandsregister im allgemeinen als eine gute bezeichnet werden kann.

2. Die nach Art. 12 des Zivilstandsgesetzes von den Kantonen alljährlich zu erstattenden Berichte über die Führung der Zivilstandsämter sind für das Jahr 1905 vollständig eingelangt.

Im allgemeinen konstatieren sie normale Verhältnisse auf den Zivilstandsämtern. Verstösse gegen die auf dem Gebiete des Zivilstandswesens bestehenden Gesetze und Vorschriften kommen allerdings öfters vor; Zweck der jährlichen kantonalen Inspektionen ist es jedoch, die Unregelmässigkeiten in der Amts- und Registerführung aufzudecken und auf deren Berichtigung und künftige Vermeidung hinzuarbeiten. Die Berichte ergaben, dass die Inspektoren ihre Aufgabe in den meisten Kantonen richtig aufgefasst haben. Auch die uns mitgeteilten Entscheidungen kantonalen Aufsichtsbehörden über die ihnen unterbreiteten Streitfragen geben uns zu keinen Bemerkungen Anlass.

Ein Übelstand, der von einer Reihe von Inspektionsberichten gerügt und auf dessen Abstellung nicht genug gedrungen werden kann, ist die Gewohnheit vieler Zivilstandsbeamter, die Register von den Anzeigern blanco unterzeichnen zu lassen und den Eintrag selbst auf gelegenerer Zeit zu verschieben. Eine solche Praxis ist geeignet, die Beweiskraft des Registers zu zerstören.

3. Die Nachträge zum Handbuche für die schweizerischen Zivilstandsbeamten sind im Drucke. Die deutsche Ausgabe wird noch im Laufe des Februars 1907 an die Kantone abgegeben werden können. Die französische ist in Vorbereitung.

4. Veränderungen in der Verteilung der Zivilstandskreise sind uns im Berichtsjahre folgende zur Kenntnis gebracht worden:

- a. im Kanton Graubünden: der bisherige Kreis Leggia-Verdabbio wurde in die zwei Kreise Leggia und Verdabbio zerlegt;
- b. im Kanton Tessin: infolge Verschmelzung der Gemeinden Pambio und Novanco wurde aus den zwei bisherigen, gleichlautenden Zivilstandskreisen ein einziger gebildet unter der Benennung Pambio-Novanco.

5. Dem secrétaire de la mairie von Vernier wurde die Ermächtigung erteilt, gemäss Art. 2, Alinea 4, des genferischen Zivilstandsgesetzes vom 20. März 1880 die Auszüge aus den Registern des Zivilstandskreises Vernier zu unterzeichnen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, dass der Zivilstandsbeamte des Kreises für alle zivilstandsamtlichen Handlungen des Sekretärs verantwortlich bleibt.

6. Es wurden folgende Kreisschreiben an die Regierungen der Kantone erlassen:

- a. betreffend ausländische Behörden, welche zuständig sind, das in Art. 4 der Haager Übereinkunft über Eheschliessung vorgesehene Zeugnis auszustellen (Bundesbl. 1906, I, 135);
- b. betreffend Mitteilung der Legitimation vorehelicher Kinder nach dem Auslande (Bundesbl. 1906, V, 705).

7. Durch das Zivilstandssekretariat gelangten im Berichtsjahre zum regelmässigen Austausch:

	1906	(1905)
a. von den Kantonen eingelieferte und für das Ausland bestimmte Zivilstandsakten . . . . .	24,937	(20,118)
b. vom Auslande eingegangene und für die schweizerischen Heimatbehörden bestimmte Akten . . . . .	1,759	(1,298)
Total	<u>26,696</u>	<u>(21,416)</u>

Von diesen wurden 72 aus dem Auslande (4,09 %) und 54 aus der Schweiz (0,21 %) herrührende Akten, im ganzen 126 beanstandet; dazu kamen unerledigte vom Vorjahre . . . 41

Zusammen 167

Von diesen wurden im Berichtsjahre erledigt . . . 125

so dass am 1. Januar 1907 noch hängig waren . . . 42

Zur Vormerkung in fremde Register wurden 46 Akten dem Auslande übermittelt, meistens Ehescheidungsurteile, während 33 fremde Urkunden: Ehescheidungsurteile (17), Legitimationen (11), Anerkennungen (3), Namenserteilung (1) und Ehevalidierung (1), durch Vermittlung des Departementes zur Vormerkung am Rande schweizerischer Register gelangten.

113 Gesuchen des Auslandes um Beschaffung von Zivilstandsakten wurde stattgegeben, während von den Kantonen nur in 13 Fällen Zivilstandsakten vom Auslande requiriert wurden.

Nach Anleitung des Kreisschreibens betreffend Mitteilung der Legitimation vorehelicher Kinder wurden zur Vormerkung in die heimatlichen (meistens deutsche) Register ins Ausland übermittelt 178 Legitimationen, die in der Schweiz verurkundet worden waren.

8. Unter den aus Argentinien zur Eintragung in schweizerische Zivilstandsregister empfangenen Zivilstandsakten befand sich auch ein kirchlicher Taufschein eines nach 1884 in Santa Fé gebornen schweizerischen Kindes. Da nach unsern Informationen die bürgerliche Zivilstandsregisterführung

schon seit 1884 in Argentinien eingeführt sein sollte, so trugen wir Bedenken, den eingesandten Taufschein als genügenden Nachweis für die nach 1884 erfolgte Geburt des Kindes anzunehmen.

Die schweizerische Gesandtschaft in Buenos-Ayres teilte uns daraufhin mit, dass allerdings das argentinische Zivilstandsgesetz von 1884 datiere, in diesem Jahre aber nur für die Hauptstadt und die noch nicht staatlich organisierten Nationalterritorien in Kraft getreten sei. Die übrigen selbstständigen Staaten der Republik hätten das Gesetz für ihr Gebiet erst später, so z. B. Santa Fé, erst im Jahre 1899 promulgiert.

Im Jahre 1889 aber sei ein Zivilhegesetz für sämtliche Staaten der argentinischen Republik in Kraft getreten. Es gebe daher überall in Argentinien Eheregister seit 1889, während Geburts- und Totenregister nur von denjenigen Zeitpunkten an in den einzelnen Staaten vorhanden sind, in welchen diese das Zivilstandsgesetz von 1884 promulgiert haben.

9. Wir beauftragten die schweizerische Gesandtschaft in London und durch sie auch das Konsulat in Liverpool, in Zukunft den Beglaubigungen britischer Zivilstandsakten gemäss Art. 38 des Konsularreglementes die Bescheinigung beizufügen, dass die Amtsstelle, welche den Akt ausgestellt, auch zu dessen Ausstellung zuständig gewesen sei. Dadurch werden die schweizerischen Aufsichtsbehörden der Schwierigkeit enthoben, die Kompetenz der britischen Amtsstellen zu prüfen. Die Bescheinigung der Zuständigkeit gewährleistet natürlich in keiner Weise die materielle Gültigkeit des durch den Akt dokumentierten Rechtsgeschäftes.

10. Um den Schwierigkeiten zu begegnen, welche die Beschaffung von Übersetzungen fremdsprachlicher Zivilstandsakten verursacht, namentlich, wenn keine vermöglichen Interessenten vorhanden sind, haben wir in verschiedenen Spezialfällen Konsulaten geraten, die hauptsächlichsten Angaben des Aktes in den Text der Beglaubigung aufzunehmen, so dass der schweizerische Zivilstandsbeamte die für die Eintragung in seine Register nötigen Angaben dieser entnehmen kann.

11. Für die Beglaubigung der Unterschriften der Zivilstandsämter durch die Staatskanzlei

auf Akten, die amtlich nach dem Auslande übermittelt werden sollten, erhob ein Kanton eine Gebühr von fünfzig Rappen von der Person, welche den Eintrag in das Geburts-, Ehe- oder Todesregister veranlasste. Da die Übermittlung von Zivilstandsakten an das Ausland von Amtes wegen erfolgt und das Zivilstandsgesetz von dem Grundsatz ausgeht, dass für Handlungen der Behörden, die von Amtes oder Gesetzes wegen erfolgen, keine Gebühren bezogen werden dürfen, so hat der betreffende Kanton auf unser Ersuchen den Bezug der beanstandeten Legalisationsgebühren wieder eingestellt.

12. Eine von den Behörden des Kantons Waadt verfügte Berichtigung von Zivilstandsregistern auf dem Verwaltungswege wurde auf Rekurs hin durch Bundesratsentscheid vom 20. Februar 1906 aufgehoben. Der Entscheid ist in extenso publiziert im Bundesblatt 1906, I, 371.

13. Auf Grund des Art. 13 des Zivilstandsgesetzes wurde dem schweizerischen Generalkonsulate in Patras die Ermächtigung zur Trauung eines dort ansässigen Schweizerbürgers mit einer Engländerin erteilt.

14. Nach Errichtung einer schweizerischen Gesandtschaft in Tokio (Japan) und der Aufhebung des schweizerischen Generalkonsulates in Yokohama wurde die dem bisherigen Generalkonsul in letzterer Stadt, in Anwendung des Art. 13 des Zivilstandsgesetzes, erteilte Ermächtigung zur Ausübung zivilstandsamtlicher Funktionen über Schweizer auf den schweizerischen Gesandten in Tokio übertragen.

Zur Stellvertretung in dessen zivilstandsamtlichen Funktionen wurde im fernern der jeweilige Sekretär der Gesandtschaft in Tokio ermächtigt.

15. Über die Anerkennung von konsularischen Ehen in Spanien (vgl. den letztjährigen Geschäftsbericht, Justiz- und Polizeidepartement, V. Zivilstand und Ehe, Nr. 17) erhielt das schweizerische Generalkonsulat in Madrid von der spanischen Regierung folgende Auskunft:

„Die spanische Gesetzgebung betrachtet als gültig jede Ehe zwischen Fremden, welche nach den Gesetzen ihrer Hei-

mat vor den diplomatischen oder konsularischen Vertretern ihres Landes abgeschlossen worden ist.“

„Was die spanische Gesetzgebung aber nicht zulassen kann, ist der Versuch eines spanischen Untertanen, die Gesetze seines Landes zu umgehen, indem er sich in Spanien vor einer fremden Behörde mit einer nicht spanischen Person einzig nach den Vorschriften der Heimatgesetzgebung dieser letztern trauen lässt.“

16. Mit bezug auf Art. 299 des französischen Zivilgesetzbuches und die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1893, dass infolge der Scheidung „jeder Ehegatte seinen Namen wieder annehme“ (par l'effet du divorce chacun des deux époux reprend son nom), stellte eine in zweiter Ehe geschiedene Französin, Frau A., verwitwete B., geborne C., den Antrag, es möchte am Rande des sie betreffenden Eheeintrages vorgemerkt werden, dass sie ihren „früheren Namen B.“ (den Namen ihres verstorbenen Ehemannes) wieder annehme. Die Frage der kantonalen Aufsichtsbehörde, ob sie diesem Gesuche stattgeben könne, wurde vom Departement verneint, weil in der französischen Doktrin und Judikatur die Frage noch nicht abgeklärt sei, ob die Ehefrau, selbst während der Ehe, auf den Namen des Ehemannes überhaupt einen rechtlichen Anspruch habe, und übrigens das Zivilstandsgesetz keine Bestimmung enthalte, welche eine derartige Vormerkung im Eheregister vorsehe.

17. Ein Deutscher, welcher eine Schweizerin geheiratet hatte, liess dem das schweizerische Bürgerrecht besitzenden ausserehelichen Sohne der letztern, gemäss § 1706 D. B. G. B., seinen Familiennamen erteilen und beantragte beim Zivilstandsbeamten des schweizerischen Geburtsortes des Kindes die Vormerkung der Namensänderung im Geburtsregister. Mit Einwilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde nahm der Zivilstandsbeamte die Vormerkung vor und teilte sie dem Zivilstandsbeamten der in einem andern Kantone liegenden Heimatgemeinde des Knaben mit, es ihm anheimstellend, die Randbemerkung in seinem B-Register ebenfalls anzubringen oder nicht. Die Aufsichtsbehörde des letztern Kantons unterbreitete uns nun den Fall mit der Frage, ob sie gezwungen sei, die Verfügung des ausländischen Amtsgerichtes anzuerkennen.

In Erwägung, dass das Recht auf einen bestimmten Namen sich nach der Gesetzgebung der Heimat des Trägers beurteilt, und dass nach dem heimatlichen Rechte das uneheliche Kind den Familiennamen der Mutter trägt, haben wir die Aufsichtsbehörde des Kantons, in welchem die Geburt und die Namensänderung des in Frage stehenden Kindes verurkundet worden war, veranlasst, die Namensänderung wieder löschen zu lassen und Auszüge, welche etwa auf den neuen Namen ausgestellt worden sein sollten, zurückzufordern.

Eine andere, ebenfalls von einem deutschen Amtsgerichte genehmigte Erteilung des Namens eines Deutschen an das schweizerische aussereheliche Kind seiner Ehefrau wurde hingegen zur Vormerkung zugelassen, nachdem die Regierung des Heimatkantones des Kindes die Namensänderung gutgeheissen hatte.

18. Der Tod einer auf einem See verschwundenen Person wurde in den A-Registern zweier Zivilstandskreise verurkundet, einmal in X., in dessen Kreise der Unglücksfall wahrscheinlich stattgefunden, und dann in Y., wo die Leiche gelandet worden war, letzteres gestützt auf eine ältere Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

Wir veranlassten die Löschung des entgegen allen gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen des Handbuchs erfolgten Eintrages in X. Der Eintrag im Register von Y. dagegen konnte bestehen bleiben, weil die Erhebungen ergaben, dass der Teil des nicht eingemeindeten Sees, wo die Leiche gefunden und dem Wasser enthoben worden war, ebensogut zum Zivilstandskreise Y., als zu dem benachbarten X. gerechnet werden konnte.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wurde eingeladen, ihre Verfügung über die Verurkundung des Todes im See ertrunkener Personen aufzuheben, soweit sie über die Vorschrift der Nr. 93 des Handbuchs hinausgeht. Eine Ausnahme von der Regel, dass der Tod einer Person in dem Kreise verurkundet wird, wo er eingetreten oder wo die Leiche aufgefunden worden ist, rechtfertigt sich nur dann, wenn der Tod während der Fahrt auf der Eisenbahn, Dampfschiff u. s. w. eingetreten ist. Vgl. Handbuch, Nr. 94, 104 und 16, Anm. 1.

19. Fälle von Umgehung der von schweizerischen Gerichten auferlegten Wartefrist durch Verhehlung im

Auslande sind auch dieses Jahr wieder mehrfach vorgekommen. Die Eintragung solcher Ehen in die schweizerischen Zivilstandsregister kann, sobald die Ehen nach dem Gesetze des Eheabschlussortes gültig eingegangen und die Ausweise darüber formell nicht zu beanstanden sind, um so weniger abgelehnt werden, als die Umgehung der Wartefrist auch nach schweizerischem Rechte keinen Ehenichtigkeitsgrund bildet.

20. Eine Ausländerin, welche von ihrer heimatlichen Behörde Dispens von der 10 monatlichen (deutschen) Wartefrist erlangt hatte, wollte sich daraufhin kurz nach der Scheidung in der Schweiz verheiraten. Auf Anfrage erklärte jedoch das Departement, die Eingehung einer Ehe in der Schweiz ohne Beobachtung der im schweizerischen Gesetze aufgestellten Wartefrist würde gegen öffentliches Recht der Schweiz verstossen, und dieses Recht sei durch die Haager Übereinkunft nicht abgeändert, da sie in Art. 2 für solche Fälle die Bestimmungen des heimatlichen Rechtes vorbehalte.

21. Art. 42 und 124 des genferischen Zivilstandsgesetzes vom 20. März 1880 bestimmen, dass die Wartefrist der Witwen und geschiedenen Frauen sich vom Zeitpunkt der Eintragung des Scheidungsurteiles in die Zivilstandsregister berechnen soll. Bei Anlass eines Spezialfalles haben wir die Aufsichtsbehörden des Kantons Genf darauf aufmerksam gemacht, dass eine solche Bestimmung nicht im Einklange mit dem Bundesgesetze vom 24. Dezember 1874 steht, wonach die 300tägige Frist sich vielmehr von dem Tage an berechnet, an welchem das Scheidungsurteil rechtskräftig und vollziehbar geworden ist.

22. In Grossbritannien ist mit Ende des Berichtsjahres ein Gesetz über Eheschliessung von britischen Staatsangehörigen mit Ausländern (The Marriage with Foreigners Act, 1906) in Kraft getreten, infolgedessen nun der britische Bräutigam im Falle ist, ein Zeugnis beizubringen, dass nach seinen heimatlichen Gesetzen dem Abschlusse seiner beabsichtigten Ehe nichts entgegensteht.

Dieses Zeugnis wird ausgestellt vom britischen Zivilstandsbeamten (Registrar General, Superintendent of Marriages), wenn

der Bräutigam Wohnsitz in Grossbritannien hat. Ist dies nicht der Fall, vom zuständigen „marriage officer“ (meistens dem britischen Konsul des Wohnsitzes des Bräutigams).

23. Die schon unter Nr. 8, Zivilstand und Ehe, des Geschäftsberichtes pro 1903 erwähnte Frage, wann der Eheabschluss perfekt geworden sei, hatten wir in einem Rekursfalle zu entscheiden. Wir taten es, wie seinerzeit das Justiz- und Polizeidepartement, in dem Sinne, dass die Ehe abgeschlossen sei, sobald der Zivilstandsbeamte vorschriftsgemäss die gegenseitige Einwilligung der Brautleute, sich zu verhehelichen, festgestellt hat.

Der Rekursentscheid ist in extenso publiziert im Bundesblatt 1906, IV, 560.

24. Auf eine private Anfrage hin hat uns das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten und der Kulte des Fürstentums Bulgarien folgenden Bescheid über die Erfordernisse einer gültigen Ehe zwischen einem Bulgaren und einer Ausländerin zukommen lassen:

1. Gemäss den (in Bulgarien) in Kraft befindlichen Gesetzen und Reglementen muss die Ehe, welche ein Bulgare orthodoxer Religion mit einer einem andern Bekenntnisse angehörigen Fremden im Auslande eingehen will, von einem orthodoxen Priester, gleichgültig welcher Nationalität, eingeseget werden. Es steht im übrigen nichts entgegen, dass die Ehe auch nach dem Ritus der Religionsgemeinschaft der Braut eingeseget werde.

2. Falls die Braut vor dem Eheabschlusse nicht die orthodoxe Religion angenommen hat, ist sie gehalten, eine schriftliche, gehörig beglaubigte Erklärung abzugeben, dass die aus der Ehe entstammenden Kinder nach dem Ritus und im Geiste der orthodoxen Religion getauft und erzogen werden sollen.

25. In einem in Deutschland hängigen Ehescheidungsprozess wurden wir von der deutschen Gesandtschaft angefragt, ob Schweizer, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, an ihrem Wohnsitz im Ausland die Ehescheidung begehren können, wie es Art. 5, Ziff. 2, der Haager Übereinkunft betreffend Ehescheidung vorsieht; nachdem wir das Gutachten des Bundesgerichtes eingeholt hatten, antworteten wir, das schweizerische Zivilstandsgesetz, Art. 43, Abs. 2, erkläre die Gerichte des Heimatstaates nicht als ausschliesslich zuständig.

26. Über die Anerkennung eines Scheidungsurteiles, das von einem schweizerischen Gerichte über in der Schweiz wohnhafte türkische Untertanen israelitischer Konfession erlassen wurde, äusserte sich das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten der Pforte dahin, dass für Ehen und Scheidungen nicht mohammedanischer Staatsangehöriger in der Türkei ihre Religionsgesetze massgebend seien. Entscheidungen über Ehe und Scheidung seien daher nur dann rechtsgültig, wenn die Vorschriften der israelitischen Religion genau beobachtet worden seien.

Diese etwas unklare Fassung, sagt die deutsche Botschaft in Konstantinopel, welche uns die Auskunft verschaffte, werde wohl so zu verstehen sein, dass Urteile fremder Zivilgerichte die Ehe türkischer Staatsangehöriger mosaischer Konfession aufzulösen nicht im stande sind.

Israelitische Türken können demnach den nach Art. 56 des Zivilstandsgesetzes erforderlichen Nachweis der Anerkennung des schweizerischen Scheidungsurteiles durch die heimatischen Behörden nicht erbringen.

27. Werden Franzosen in der Schweiz geschieden, so kann das Scheidungsurteil nur dann in den französischen Zivilstandsregistern vorgemerkt werden, wenn die Ehe schon dasselbst vorgemerkt war.

Es ist daher in der Commission rogatoire, mit welcher die Vormerkung des schweizerischen Ehescheidungsurteiles in die französischen Zivilstandsregister verlangt wird, anzugeben, unter welchem Datum und in welchem französischen Zivilstandsregister der Eheabschluss eingetragen sich befindet. Ohne diese Angaben kann die Vormerkung des Urteiles nicht erwirkt werden.

28. Heimatlosenfälle. Durch Bundesratsbeschluss vom 13. März 1906 wurde Dimitri Ostrogradski als Heimatloser dem Kanton Waadt zur Einbürgerung zugewiesen. Dieser verschaffte ihm das Bürgerrecht der Gemeinde Chardonnay s/Morges. An die Einkaufssumme hatte der Kanton Genf die Hälfte zu entrichten, weil die beim Vollzuge der Trauung in Genf begangenen Fehler die Mitursachen des Heimatlosenfalles geworden waren.

Dagegen wurden drei Gesuche um Einbürgerung auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Heimatlosigkeit, vom 3. Dezember 1850, abgewiesen.

Der im letztjährigen Geschäftsberichte erwähnte, dem Kanton Wallis zur Einbürgerung zugesprochene Joseph Pierre Lütolf wurde durch die Regierung des genannten Kantons der Gemeinde Turtmann zugewiesen. Die Erteilung von Ausweispapieren an den neu Eingeteilten verzögerte sich jedoch in einer Weise, dass die Regierung sich gezwungen sah, einen besondern Kommissär nach Turtmann zu delegieren.

Die Regierung des Kantons Bern gab uns Kenntnis ihres Beschlusses vom 2. Juli 1906, wonach der Heimatlose R. Opplinger in der Gemeinde Röthenbach im Emmental eingebürgert worden sei.

Zur Beantwortung der Frage der Staatsangehörigkeit zweier ehelicher Kinder eines in Frankreich verstorbenen Graubündners, deren Mutter eine in Frankreich geborene Französin ist, erklärten wir uns unzuständig und wiesen die Petenten an die Gerichtsbehörden des Kantons Graubünden.

## VI. Handelsregister.

### A. Statistik.

Die langsame aber stetige Vermehrung der Eintragungen in das Handelsregister und der sonstigen auf dieses Institut bezüglichen Geschäfte, die sich seit Jahren bemerkbar machte, hat auch im Jahr 1906 wieder angehalten.

Es wurden eingetragen:

#### *a. Im Hauptregister (A):*

- 2762 Einzelfirmen (1905: 3067);
- 1021 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1905: 1003);
- 740 Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (1905: 659);
- 210 Vereine (1905: 203);
- 138 Zweigniederlassungen (1905: 167);
- 1807 Bevollmächtigungen (1905: 1819).

#### *b. Im besonderen Register (B):*

- 5 Personen (1905: 6).



Bestand der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirmen, Handelsgesellschaften, Vereine und nicht handeltreibenden Personen auf 31. Dezember 1905 und 1906.

Etat des raisons individuelles, sociétés commerciales, autres sociétés et non-commerçants inscrits au registre du commerce à la date du 31 décembre 1905 et 1906.

Kantone	Einzelfirmen <i>Raisons individuelles</i>		Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften <i>Sociétés en nom collectif et en commandite</i>		Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften und Genossenschaften <i>Sociétés anonymes, sociétés en commandite par actions et associations</i>		Vereine <i>Sociétés</i>		Zweig-niederlassungen <i>Succursales</i>		Besonderes Register <i>Registre spécial</i>		Total		Cantons
	1905	1906	1905	1906	1905	1906	1905	1906	1905	1906	1905	1906	1905	1906	
Zürich . . . . .	4,254	4,256	1007	1062	881	957	87	93	113	125	64	65	6,406	6,558	Zurich
Bern . . . . .	5,223	5,335	953	992	1475	1571	502	549	132	134	273	244	8,558	8,825	Berne
Luzern . . . . .	1,379	1,359	258	273	336	365	82	91	50	51	65	63	2,170	2,202	Lucerne
Uri . . . . .	95	99	30	27	11	18	4	4	5	5	---	---	145	153	Uri
Schwyz . . . . .	532	524	62	63	61	62	11	13	4	5	---	---	670	667	Schwyz
Nidwalden . . . . .	118	121	22	25	17	18	2	2	2	2	2	2	163	170	Unterwalden-le-bas
Obwalden . . . . .	161	157	29	30	18	20	3	2	1	1	---	---	212	210	Unterwalden-le-haut
Glarus . . . . .	475	470	109	110	46	50	9	9	5	5	---	---	644	644	Glaris
Zug . . . . .	187	180	36	36	43	47	30	29	3	1	2	2	301	295	Zoug
Freiburg . . . . .	1,736	1,743	149	148	440	455	132	138	26	26	25	24	2,508	2,534	Fribourg
Solothurn . . . . .	763	761	129	137	236	266	112	124	16	16	65	65	1,321	1,369	Soleure
Basel-Stadt . . . . .	1,071	1,073	434	441	156	162	55	63	90	85	---	---	1,806	1,824	Bâle-ville
Basel-Land . . . . .	248	244	61	59	160	171	40	42	10	10	1	1	520	527	Bâle-campagne
Schaffhausen . . . . .	451	445	76	75	49	54	24	28	8	8	---	---	608	610	Schaffhouse
Appenzell A.-Rh. . . . .	807	819	86	87	60	64	10	11	5	5	2	2	970	988	Appenzell Rh.-ext.
Appenzell I.-Rh. . . . .	75	78	4	4	13	13	1	1	1	1	---	---	94	97	Appenzell Rh.-int.
St. Gallen . . . . .	2,461	2,463	447	466	414	455	99	111	94	96	6	4	3,521	3,595	St-Gall
Graubünden . . . . .	1,116	1,097	312	324	181	195	46	53	67	71	3	3	1,725	1,743	Grisons
Aargau . . . . .	1,273	1,260	329	341	344	389	102	105	22	25	3	3	2,073	2,123	Argovie
Thurgau . . . . .	1,064	1,132	165	172	178	191	18	20	64	67	---	---	1,489	1,582	Thurgovie
Tessin . . . . .	1,567	1,545	341	341	118	145	22	21	37	42	29	28	2,114	2,122	Tessin
Waadt . . . . .	4,939	5,024	708	726	1374	1442	402	413	106	116	14	14	7,543	7,735	Vaud
Wallis . . . . .	317	314	77	80	110	123	15	18	12	14	2	2	533	551	Valais
Neuenburg . . . . .	1,682	1,676	430	440	311	337	120	130	74	77	30	19	2,647	2,679	Neuchâtel
Genf . . . . .	2,443	2,391	629	645	805	859	406	444	85	86	6	4	4,374	4,429	Genève
Total am 31. Dezember 1905/06	34,437	34,566	6883	7104	7837	8429	2334	2514	1032	1074	592	545	53,115	54,232	Totale 31 déc. 1905/06
Total am 31. Dezember 1883	24,023		3666		1417		134		368		2052		31,740		Total le 31. déc. 1883

Gelöscht wurden:

*a. Im Hauptregister:*

- 2633 Einzelfirmen (1905: 2558), wovon 276 (1905: 304) infolge Konkurses;
- 800 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1905: 825), wovon 40 (1905: 39) infolge Konkurses;
- 148 Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (1905: 127), wovon 28 (1905: 23) infolge Konkurses;
- 30 Vereine (1905: 34);
- 96 Zweigniederlassungen (1905: 102), wovon 1 wegen Konkurses;
- 1242 Bevollmächtigungen (1905: 1196).

*b. Im besonderen Register:*

52 Personen (1905: 57).

Änderungen gelangten zur Eintragung:

- 621 betreffend Einzelfirmen (1905: 582);
- 387 „ Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1905: 350);
- 521 (organisatorische Änderungen) bei Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (1905: 443);
- 266 bei Vereinen (1905: 255)
- 43 bei Zweigniederlassungen (1905: 35);
- 611 betreffend das Personal der Vorstände von Genossenschaften (1905: 546).

Im ganzen wurden 14,133 Eintragungen vorgenommen (1905: 13,983); 345 Löschungen erfolgten wegen Konkurses (1905: 367).

Auf 31. Dezember 1906 blieben eingetragen:

*a. Im Hauptregister:*

- 34,566 Einzelfirmen (1905: 34,437; 1883: 24,023);
- 7,104 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1905: 6883; 1883: 3666);

8,429 Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (1905: 7837; 1883: 1417);  
 2,514 Vereine (1905: 2334; 1883: 134);  
 1,074 Zweigniederlassungen (1905: 1032; 1883: 368).

*b. Im besonderen Register :*

545 Personen (1905: 592; 1883: 2052).

Handelsfirmen, sonstige Gesellschaften (Register A) und nicht handeltreibende Einzelpersonen (Register B) blieben im ganzen eingetragen 54,232 (1905: 53,115; 1883: 31,740).

Die für die Eintragungen bezogenen Gebühren belaufen sich im ganzen auf Fr. 85,683. 50 (1905: Fr. 83,266), wovon der Eidgenossenschaft als Vergütung für die Veröffentlichung durch das Handelsamtsblatt ein Fünftel, d. h. Fr. 17,136. 70, zukommen (1905; 16,653. 20).

Die Verteilung obiger Ziffern auf die einzelnen Kantone ergibt sich aus den beigefügten zwei Tabellen A und B.

Im Zwangsverfahren (gemäss Art. 2 des Ergänzungsgesetzes zum Obligationenrecht vom 11. Dezember 1888) erfolgten 46 Eintragungen (1905: 68), die sich auf die Kantone Zürich (6), Bern (18), Freiburg (1), St. Gallen (12), Tessin (1), Waadt (1), Neuenburg (1) und Genf (6) verteilen.

37 dieser Eintragungen wurden durch die Registerführer, je 3 gemäss Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde bzw. des Bundesrates verfügt.

## B. Kreisschreiben.

Wir haben den Kantonsregierungen unseren in Sachen des Schweizerischen Grossistenverbandes gegen B. Dreyfuss am 9. November gefassten Beschluss durch Kreisschreiben gleichen Tages zur Kenntnis gebracht und sie eingeladen, die Handelsregisterbureaux anzuweisen, künftig keine Reklamezusätze zu Firmen mehr in das Handelsregister einzutragen und die bereits eingetragenen Zusätze dieser Art von Amtes wegen wieder zu löschen. (Bundesbl. 1906, V, 611 ff.)

Einigen Handelsregisterbureaux, die über die Beurteilung einzelner Firmenzusätze Weisungen verlangten, antwortete das eidgenössische Handelsregisterbureau ohne sich über die vorgelegten Fälle auszusprechen, dass wenn der Handelsregisterführer einen

Zusatz als unzulässig ansehe, er den Inhaber der Firma nach Art. 25 der Verordnung zur Löschung aufzufordern habe, damit die Angelegenheit nötigenfalls im Rekursverfahren entschieden werden könne.

### C. Rekurse und spezielle Fälle.

Die Anzahl der Beschwerden, die dem Bundesrat zum Entscheid unterbreitet wurden, hat sich gegenüber früher bedeutend vermehrt.

Es wurden 27 Rekurse neu eingereicht; dazu kommen 6 noch unerledigte Beschwerden aus dem Vorjahre.

Diese 33 Geschäfte verteilen sich auf folgende Kantone: Zürich (7), Baselstadt (6), Bern (5), Genf (5), Tessin (3), St. Gallen (2), Neuenburg (2), Freiburg, Uri und Wallis (je 1).

26 dieser Geschäfte konnten erledigt, 7 mussten ins Jahr 1907 hinübergenommen werden.

Aus den gefällten Entscheiden ist folgendes hervorzuheben:

1. Der Fuhrhalter Christian Fahrni in Holligen bei Bern hatte von der Gemeinde Bern die Fuhrungen von Kies und dergleichen vertragsmässig übernommen, desgleichen vom Unternehmer der Kehrriichtabfuhr der Stadt Bern (Hofstetter) einen Teil der Kehrriichtabfuhr als Unterakkordant. Wir entschieden am 16. Februar, F. befinde sich zu keinem der beiden Mitkontrahenten in einem Anstellungsverhältnis, sondern im Verhältnis eines selbständigen Werkunternehmers.

Die Gewerbemässigkeit des Geschäftsbetriebes sei deshalb nicht ausgeschlossen, weil sich Fahrni hinsichtlich der Fuhrhaltereie auf wenige bestimmte Unternehmungen beschränkt; entscheidend sei, dass er darin seinen Beruf und die Nutzbarmachung seines Vermögens und seiner Arbeitskraft sucht, dass er darin seine soziale Existenz begründet (Bundesbl. 1906, I, 506 ff.; vergleiche auch Handelsamtsblatt Nr. 95 vom 9. März 1906, p. 379).

2. Auf eine Beschwerde der Aktiengesellschaft „Oberaargauische Bank“ stellte der Bundesrat vom 2. März fest, dass eine Eintragung in das Handelsregister nicht schon mit der vom Handelsregisterführer vollzogenen Einschreibung perfekt wird, sondern erst dann, wenn sie vom Eidgenössischen Han-

delsregisterbureau (vgl. Art. 44 der Verordnung über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890) genehmigt ist (Bundesbl. 1906, I, 38 ff.; schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 205 vom 11. Mai 1906, p. 819).

3. Eine Beschwerde der Aktiengesellschaft „Mercur“, Schokoladen- und Kolonialhaus in Olten, welche sich weigerte, ihre Verkaufsstelle in Basel in das Handelsregister eintragen zu lassen, wurde durch Entscheid vom 18. April 1906 gutgeheissen.

Die Verkaufsstelle konnte nicht als „Zweigniederlassung“ betrachtet werden, da sie kein eigenes Geschäftsvermögen und keine gesonderte Buchführung besitzt und weil der Leiterin derselben jegliche Selbständigkeit in der Geschäftsführung fehlt (Bundesbl. 1906, III, 38 ff.; schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 205 vom 11. Mai 1906, p. 819).

4. Hatte der Bundesrat im Jahre 1905 in Sachen der Vereinigung der zürcherischen Kontrollbuchinhaber festgestellt, dass eine Gesellschaft nicht als „Verein“, sondern nur als „Genossenschaft“ im Sinne des Titels XXVII O. R. betrachtet werden könne, sofern sie im gemeinsamen Interesse der Mitglieder irgend einen materiellen Zweck verfolgt, so musste durch Entscheid vom 3. Juli 1906 in Sachen der „Alkoholfreien Wirtschaft in Küssnacht“ konstatiert werden, dass ein idealer Verein nicht ohne weiteres dadurch zu einem wirtschaftlichen Verband wird, dass er eine wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet. Ist der Zweck des Vereins ein idealer, so kann sich der Verein, um ihn zu erreichen, des Mittels eines wirtschaftlichen Betriebes bedienen, ohne den Charakter eines Vereins zu verlieren. Massgebend ist einzig der erstrebte ideale Zweck (Bundesbl. 1906, IV, 175 ff.).

5. In der Beschwerdesache des „Schweizerischen Grossistenverbandes“ betreffend Eintragung des Zusatzes „Grösstes Partiewarengeschäft der Schweiz“ zur Firma „B. Dreyfuss“, wurden durch Schlussnahme vom 9. November 1906 folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Über Verletzung von Vorschriften, die von Amtes wegen anzuwenden sind, kann jedermann Beschwerde führen, ohne dass er seine Aktivlegitimation nachzuweisen braucht.

2. Nach Art. 867, Absatz 2, O. R., sind wohl Firmazusätze zulässig, die zu einer nähern Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen, nicht aber solche, die vorwiegend oder ausschliesslich den Zweck der Reklame verfolgen. Letzteres tut aber der Zusatz: „Grösstes Partiewarengeschäft der Schweiz“. Es wurde deshalb die Löschung dieses Zusatzes verfügt (Bundesbl. 1906, V, 607 ff.).

6. Die Firma „Zollikofer & Cie.“ in St. Gallen (Exportgeschäft und Handelsagentur), hatte Abänderung, beziehungsweise Löschung der ebenfalls eingetragenen Firma „Buchdruckerei Zollikofer & Cie.“ in St. Gallen verlangt. Die st. gallischen Behörden hatten das Begehren abgelehnt. Der Bundesrat trat laut Beschluss vom 13. November 1906 auf die Beschwerde nicht ein.

Allerdings hat der Registerführer vor Eintragung einer Firma von Amtes wegen zu prüfen, ob sie sich von den bereits eingetragenen gleichen Orts deutlich unterscheidet. Ist aber eine Firma einmal eingetragen, so kann der, welcher sich dadurch geschädigt glaubt, nur vor dem Richter, nicht vor den Verwaltungsbehörden verlangen, dass sie gelöscht werde. Art. 30 der Verordnung über das Handelsregister vom 6. Mai 1890: „Streitigkeiten zwischen Privaten über Löschungen oder Änderungen (O. R., Art. 876) entscheiden die Gerichte auf dem Wege des Prozesses“, bezieht sich auch auf diesen Fall. Die Registerbehörde kann nur dann von Amtes wegen auf die einmal rechtskräftig eingetragene Firma zurückkommen, wenn die Firma nachträglich infolge veränderter Umstände unrichtig wird (Bundesbl. 1906, V, 699 ff.; schweiz. Handelsamtsblatt, Nr. 481, vom 27. November 1906, p. 1923).

7. Die „Società anonima Italo-Svizzera per trasporti con automobili“ in Locarno beschloss in ihrer Generalversammlung vom 10. August 1905 die Erhöhung ihres Aktienkapitals von Fr. 85,000 auf 150,000; dieser Beschluss wurde am 9. November 1905 ins Handelsregister von Locarno eingetragen. Am 29. April 1906 beschloss eine neue Generalversammlung u. a. die Verlegung des Gesellschaftssitzes nach Lugano. Der Registerführer dieses Bezirkes verweigerte jedoch die angemeldete Eintragung dieser Änderung und verlangte vorerst die Entrichtung einer Stempelgebühr im Betrage von Fr. 65, entsprechend der am 10. August 1905 beschlossenen Erhöhung des Aktienkapitals um Fr. 65,000; der Registerführer

von Locarno habe es damals irrtümlicherweise unterlassen, die nach tessinischem Recht geschuldete Stempelgebühr auf den als Belege vorgelegten Originalausfertigungen von Urkunden zu verlangen.

Hiergegen beschwerte sich die Gesellschaft beim Justizdepartement des Kantons Tessin, als kantonaler Aufsichtsbehörde über das Handelsregister, und darauf beim Bundesrate.

Der Bundesrat erklärte die Beschwerde am 21. September 1906 als begründet unter Vorbehalt der Entscheidung der tessinischen Commissione dell' amministrativo über die Steuerpflicht selbst. Er ging dabei von folgenden Erwägungen aus:

Der Bundesrat hat in seinem Entscheide vom 20. Dezember 1902 in Sachen „Internationale Transportgesellschaft Gebrüder Gondrand, Aktiengesellschaft“ (Bundesbl. 1902, V, 918 ff.) festgestellt, dass seine Zuständigkeit als Oberaufsichtsbehörde über das Handelsregister sich darauf beschränkt, die Anwendung der in eidgenössischen Gesetzen und Verordnungen über die Führung des Handelsregisters enthaltenen Bestimmungen durch die kantonalen Registerbehörden zu überwachen, und dass er nur insoweit Beschwerden gegen die kantonalen Aufsichtsbehörden beurteilen kann, als die streitigen Fragen sich auf dem Gebiete des eidgenössischen Rechts bewegen. Die tessinischen Behörden sind deshalb allein kompetent, zu entscheiden, ob die Rekurrenten die Stempelsteuer nach tessinischem Recht zu entrichten schuldig sind.

Die eidgenössischen Behörden haben dagegen zu entscheiden, ob eine kantonale Registerbehörde die Eintragung einer Anmeldung verweigern darf, weil den Vorschriften der kantonalen Stempelgesetze nicht Genüge geleistet ist, da es sich um die Anwendung eidgenössischen Rechtes handelt. Nach Art. 626 O. R. muss jeder Beschluss der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, der eine Abänderung der Statuten zum Gegenstand hat, in gleicher Weise wie die ursprünglichen Statuten ins Handelsregister eingetragen werden. Wenn Art. 41, Absatz 3, der Verordnung über das Handelsregister die kantonalen Vorschriften über die Stempelung vorbehält, so hat dies nicht die Bedeutung, das Bundesrecht dem kantonalen Recht unterzuordnen und die Eintragung ins Handelsregister von der vorherigen Entrichtung der geforderten Steuer abhängig zu machen. Eine solche Praxis wäre geeignet, gerade in denjenigen Fällen, in welchen, wie im vorliegenden, die Berechnung der Steuer streitig ist, einen andauernden Zustand der Rechts- und Verkehrsunsicherheit zu schaffen, den zu beseitigen das erste Ziel des Handelsregisters

ist. Dieser Zweck des Handelsregisters verlangt, dass die der Eintragung unterworfenen Tatsachen, sobald sie formgerecht angemeldet sind, eingetragen werden, ohne dass die Eintragung von weitem, die Anmeldungspflicht erschwerenden Bedingungen abhängig gemacht werde. Die kantonale Steuerhoheit ist genügend gewahrt, wenn bei der Eintragung der angemeldeten Tatsache die Ansprüche des kantonalen Fiskus vorbehalten bleiben.

8. Die genferische Aufsichtsbehörde hatte angefragt, ob eine Person als Inhaberin (Besitzerin) einer Apotheke (oder als Anteilhaber an einer zum Betrieb einer Apotheke gebildeten Kollektivgesellschaft) ins Handelsregister eingetragen werden müsse, obschon sie nicht als Apotheker diplomiert sei. Das Departement bejahte diese Frage. Der Inhaber des Geschäftes braucht mit dem geschäftsführenden Apotheker nicht identisch zu sein; er kann den Betrieb der Apotheke einem diplomierten Apotheker übertragen. Wenn auch nach kantonalem Recht die Ausübung des Apothekerberufes nur dem diplomierten Apotheker bewilligt wird, so darf doch dem nicht diplomierten Geschäftsinhaber die Eintragung ins Handelsregister nicht verweigert werden, sondern bloss die eigentliche Führung der Apotheke.

9. Nach dem im Handbuch für die schweizerischen Handelsregisterführer auf Seite 382/383 abgedruckten Entscheide des Bundesrates betreffend die Eintragung von Zweigniederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften oder Genossenschaften wurde für den Fall, wo eine Filiale in der Schweiz bereits eingetragen ist und nun noch weitere solche eingetragen werden sollen, eine Vereinfachung der Anmeldeformalitäten in dem Sinne für zulässig erklärt, dass den Registerführern gestattet wurde, sich für solche zweite und dritte Zweigniederlassungen mit beglaubigten Abschriften der bei der ersten Eintragung eingereichten Originalbelege zu begnügen.

Auf Anfrage eines Registerführers erklärte das schweizerische Handelsregisterbureau, dieses Verfahren, das in erster Linie für Versicherungsgesellschaften eingeführt worden war, sei auch für andere Gesellschaften anwendbar und durch das Kreisschreiben des Bundesrates vom 26. Januar 1887 (betreffend Ausführung des Gesetzes über Beaufsichtigung von Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens [Bundesbl. 1887 I, 193 ff.]) nicht abgeändert worden. Dieses Kreisschreiben hebt bloss den Beschluss des Bundesrates vom 1. Februar 1884 (Handelsamtsblatt

1884, Nr. 12, Seite 82) und Ziffer 3 des Kreisschreibens vom 13. März 1883 auf, insoweit letzteres die Versicherungsagenturen betrifft.

Natürlich müssten die für die erste Zweigniederlassung eingetragenen Zeichnungsberechtigten auch für die zweite etc., sofern sie auch für diese zu zeichnen befugt sind, ihre Originalunterschriften einreichen. Desgleichen bedarf es einer Originalausfertigung des Beschlusses des zu Errichtung weiterer Zweigniederlassungen befugten Gesellschaftsorgans, der Ernennung eines Geschäftsführers und einer schriftlichen Anmeldung nach den sonstigen Regeln.

## VII. Rechtspflege.

### Statistik.

Mit den aus dem Jahr 1905 unerledigt gebliebenen 14 Fällen waren im Berichtsjahr 222 Beschwerden (1905: 187; 1904: 202) zu behandeln. Von diesen wurden 204 erledigt und 18 auf das Jahr 1907 übertragen.

Dem Gegenstande nach betrafen die erledigten Beschwerden:

- 56 Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit;
- 22 Niederlassungsrecht der Fremden;
- 9 politische Stimmberechtigung, Wahlen und Abstimmungen;
- 17 Verfügungen und Entscheide in Anwendung von Bundesgesetzen;
- 100 Verschiedenes.

Von diesen Beschwerden konnten 10 wegen anderweitiger Erledigung vor Stellung unseres Antrages am Protokoll des Bundesrates beschrieben werden; auf 137 (1905: 101; 1904: 133) konnte aus verschiedenen Gründen (Fristversäumnis, Inkompetenz etc.) nicht eingetreten werden; 9 worden begründet erklärt (1905: 11; 1904: 6) und 48 als unbegründet abgewiesen (1905: 51; 1904: 22).

Von den 13 gegen Entscheide aus dem Geschäftskreis des Departements gerichteten Beschwerden, die bei Beginn des Berichtsjahres schon vor der Bundesversammlung anhängig waren oder in seinem Verlauf bei ihr eingereicht worden sind (1905: 9; 1904: 13), wurde 1 gutgeheissen, 3 wurden abgewiesen, 5 zurückgezogen und 4 waren am Schluss des Jahres noch nicht erledigt.

Nicht berücksichtigt sind in dieser Statistik 6 Beschwerden (1905: 8; 1904: 13), die das Departement als die dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu entscheiden hatte und wovon 1 an den Bundesrat weitergezogen wurde.

Ausserdem sind zu erwähnen 11 Mitberichte (1905: 5; 1904: 19) des Departements zu Anträgen aus dem Geschäftskreis

anderer Departemente und 39 Gutachten (1905: 30; 1904: 37), die das Departement über verschiedene Rechtsfragen an die übrigen Departemente erstattet hat. Das Departement wurde ferner in 67 Verlassenschaftsfällen (1905: 57; 1904: 60) in Anspruch genommen und hatte sich mit 70 Beschwerden und Rechtsfällen (1905: 39; 1904: 48) zu befassen, die von Schweizern im Ausland oder von Ausländern in der Schweiz auf diplomatischem Weg anhängig gemacht wurden. Endlich sind noch 36 Vormundschaftsangelegenheiten (1905: 30; 1904: 34) zu erwähnen, die, soweit es sich nicht um Fälle im Auslande handelte, wegen Inkompetenz des Bundesrates an die zuständigen kantonalen Behörden gewiesen wurden.

Gegenstand.	Zurückgezogen oder gegenstandslos geworden.	Nicht eingetreten.	Begründet.	Unbegründet.	Pendent.	Total.
<b>I. Handels- und Gewerbefreiheit:</b>						
1. Wirtschaftswesen . . . . .	5	7	5	26	5	48
2. Besteuerung des Gewerbebetriebes . . . . .	—	1	—	—	1	2
3. Gewerbepolizei . . . . .	—	2	3	4	1	10
4. Tragweite der Handels- und Gewerbefreiheit . . . . .	—	1	—	2	1	4
	5	11	8	32	8	64
<b>II. Niederlassungsrecht der Fremden . . . . .</b>	4	9	—	9	5	27
<b>III. Begräbniswesen und Konfessionelles . . . . .</b>	—	—	—	—	—	—
<b>IV. Politische Stimmberechtigung, Wahlen und Abstimmungen . . . . .</b>	1	3	1	4	2	11
<b>V. Verfügungen und Entscheidungen in Anwendung von Bundesgesetzen . . . . .</b>	—	15	—	2	—	17
<b>VI. Verschiedenes . . . . .</b>	—	99	—	1	3	103
Total	10	137	9	48	18	222

## I. Handels- und Gewerbebefreiheit.

### 1. *Wirtschaftswesen.*

Die Vermehrung der Beschwerden aus dem Gebiet des Wirtschaftswesens im Jahr 1906 ist namentlich der Einführung eines neuen Wirtschaftsgesetzes im Kanton Thurgau zuzuschreiben. Dieses neue Gesetz enthält die Bedürfnisklausel, und viele Patentbewerber, darunter auch viele Spekulanten, versuchten noch im letzten Augenblick vor Inkrafttreten des Gesetzes, für einen noch nicht oder kaum unter Dach gebrachten Neubau eine Wirtschaftsbewilligung zu erlangen, was dann zu Abweisungen und zu Beschwerden an die eidgenössische Rekursbehörde Anlass gab. Auch nach dem neuen thurgauischen Wirtschaftsgesetz vom 12. März 1906 erteilt der Gemeinderat die Wirtschaftsbewilligung, der Regierungsrat hat sich nur als Rekursbehörde mit der Patenterteilung zu befassen. Es wird sich zeigen, ob dieses Verfahren einer gleichmässigen Anwendung des Bedürfnisartikels förderlich ist.

Von den Entscheiden über Beschwerden wegen Verweigerung von Wirtschaftsbewilligungen haben wir nur einen im Bundesblatt veröffentlicht, nämlich denjenigen in Sachen Ludwig Schitterle gegen Appenzell I.-Rh. vom 11. Mai (Bundesbl. III, 471 ff.). Wir mussten diese Beschwerde gutheissen, weil die Bedürfnisklausel, auf Grund deren das Patent verweigert worden war, nur in einem vom Grosse Rat bestätigten Regulativ des Bezirksrates Appenzell enthalten ist, während nach Art. 31, lit. c, die Kantone die Ausübung des Wirtsgewerbes nur auf dem Wege der Gesetzgebung den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können. Ausser der Beschwerde Schitterle haben wir noch vier weitere Beschwerden gutgeheissen, nämlich diejenige des A. Bättig gegen Luzern, wo wir im Gegensatz zur Kantonsregierung, namentlich gestützt auf einen frühern Entscheid des Bundesrates und der Bundesversammlung, das Bedürfnis bejahen mussten; die Beschwerde des J. Charrière gegen Freiburg, welchem der Regierungsrat ein anderes Wirtschaftspatent erteilt hatte als dasjenige, worauf er nach einem frühern Entscheid des Bundesrates Anspruch hatte; die Beschwerde des Jules Fragnière gegen Freiburg wegen rechtungleicher Behandlung und endlich diejenige des Jul. Schmid-Baier gegen Thurgau, weil wir in den von der Regierung angeführten Tatsachen den Beweis mangelnden guten Leumunds eines Hausgenossen des Rekurrenten nicht erblicken konnten.

Nur wenige der Entscheide sind von grundsätzlicher Bedeutung; die Motivierung der allermeisten bewegt sich im Rahmen der in den frühern Jahren befolgten Praxis. Hinsichtlich der Anforderungen an die Person des Wirtschafts-

bewerbers erwähnen wir, dass wir die Patentverweigerung gegenüber einer Patentbewerberin gutgeheissen haben, die zwar ein Leumundszeugnis besass, gegen welche aber nach der Ausstellung des Leumundszeugnisses eine zur Zeit unseres Entscheides noch nicht erledigte Strafuntersuchung eingeleitet worden war. Wir betrachteten den Nachweis des guten Leumunds in diesem Fall nicht als erbracht. Hinsichtlich der Bedürfnisfrage haben wir uns in zwei Fällen aus dem Kanton Aargau dahin ausgesprochen, dass, da das aargauische Wirtschaftsgesetz keine besonderen Vorschriften über die Übertragung von Patenten von einer Person auf die andere oder von einem Lokal auf das andere enthalte, die Bedürfnisfrage auch bei sogenannten Patentübertragungsgesuchen aufgeworfen werden könne.

Bei der Behandlung der im Abschnitt V unten einlässlicher erwähnten Beschwerde des Konkursamtes Zug gegen Graubünden haben wir entschieden, dass die Verwaltung einer Konkursmasse, die geistige Getränke im Détail verkaufen will, wie andere Personen patentpflichtig ist.

Von unsern im Berichtsjahr gefällten Entscheiden über Wirtschaftsbeschwerden sind drei an Ihre Behörde weitergezogen worden. Wir verweisen auf unsere Berichte vom 16. November über die Beschwerde des Regierungsrates des Kantons Luzern im Bundesblatt V, 687 ff., und vom 13. Dezember über die Beschwerde des J. Weibel in Frauenfeld im Bundesblatt VI, 605 ff. Der Bericht über die Beschwerde der Schweizerischen Seetalbahn und der Reinach-Münster-Bahn wird Ihnen im Jahr 1907 zugehen. Bis jetzt ist noch keine dieser Beschwerden von der Bundesversammlung entschieden worden.

Unser Entscheid vom 14. April 1905 in Sachen Ganna gegen Tessin wurde vom Nationalrat mit Beschluss vom 21. Dezember 1905, vom Ständerat mit Beschluss vom 20. März 1906 als gegenstandslos aufgehoben. Die eidgenössischen Räte gingen dabei von der Auffassung aus, die Eingabe Gannas an den Bundesrat sei keine Beschwerde gewesen, sondern ein blosses Gesuch um Intervention bei den Tessiner Behörden. Die an uns zurückgewiesene Angelegenheit wurde dadurch erledigt, dass wir dem Petenten Ganna mitteilten, wir können seinem Gesuch nicht entsprechen, weil wir uns von der Grundlosigkeit der zollpolizeilichen Bedenken, die gegen die Eröffnung einer Wirtschaft in Gannas Haus in Brusino-Arsizio sprechen, nicht haben überzeugen können.

## *2. Besteuerung des Gewerbebetriebes.*

**Hausierwesen.** Bezüglich des Hausierwesens verweisen wir auf vorstehenden Abschnitt II, Internationales Recht.

### 3. Gewerbepolizei.

a. Im Entscheid vom 5. Januar 1906 in Sachen Société du Château de Valavran gegen Genf (Bundesbl. I, 78 ff.) haben wir den Satz aufgestellt, dass der Betrieb von Privatirrenanstalten unter dem Schutz der Handels- und Gewerbefreiheit stehe, und gleichzeitig für den Bundesrat das Recht in Anspruch genommen, die Frage zu prüfen, ob einzelne Verfügungen, welche in Anwendung eines an sich mit der Bundesverfassung nicht in Widerspruch stehenden kantonalen Gesetzes erlassen wurden, ihrerseits verfassungsmässig seien.

Die Beschwerde wurde gutgeheissen.

b. In unserm Entscheid vom 6. April 1906 über die von R. Troillet und P. Luisier gegen das vom Regierungsrat des Kantons Wallis vom 30. November 1904 erlassene Reglement betreffend Bestimmung der Arzneistoffe, deren Verkauf den öffentlichen Apotheken vorbehalten ist, sowie die dem freien Verkauf unterliegenden Substanzen haben wir den Regierungsrat eingeladen, auch den Verkauf von Kamphergeist, Münzengeist, Kampher, Melissengeist, Hoffmannstropfen, Heftpflaster, Kamillen, Glaubersalz, Vaseline, nicht imprägnierten Binden und Verbandwatte freizugeben, weil keinerlei sanitätspolizeiliche Gründe dafür sprechen, den Verkauf dieser Artikel auf die Apotheken zu beschränken.

c. In obgenanntem Fall und in der Beschwerdesache des J. Villiger und Konsorten gegen den Beschluss des solothurnischen Regierungsrats vom 27. März 1905 betreffend Abänderung des § 21 der Verordnung über das Sanitätswesen vom 7. September 1888 (Verkauf von Arzneistoffen) haben wir uns (vgl. unsern Entscheid vom 12. April 1906, Bundesbl. II, 944) über die einschlägigen sanitätspolizeilichen Fragen ein Gutachten dreier Experten erstatten lassen. Es ist, samt erläuternden Tabellen, in den Nummern 30, 31 und 32 des schweizerischen sanitärsch-demographischen Wochenbulletins vom 2., 9. und 16. August veröffentlicht und von uns sämtlichen Kantonsregierungen in Separatdruck zugestellt worden.

d. Im Berichtsjahre hat endlich die bei Ihnen seit dem Jahre 1899 anhängige Beschwerde der Regierung des Kantons Zürich gegen unsern Entscheid in Sachen Verband schweizerischer Kochfettfabrikanten gegen § 21 der Zürcherischen Verordnung vom 5. Dezember 1898 betreffend den Verkehr mit Milch

und Milchprodukten dadurch ihre Erledigung gefunden, dass die Regierung von Zürich ihre Beschwerde mit Schreiben vom 23. Juni 1906 zurückgezogen hat

#### *4. Iraqueite der Handels- und Gewerbefreiheit.*

a. Im Entscheid über eine Beschwerde wegen Verweigerung einer Wasserrechtskonzession haben wir konstatiert, dass, soweit die Konzessionshoheit des Kantons reicht, der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht gelten kann. Art. 31 der Bundesverfassung hindert keinen Kanton, die gewerbliche Ausbeutung der Wasserkräfte von einer Konzession abhängig zu machen (Dr. E. R. Müller gegen Bern).

b. Eine auf Art. 31 gestützte Beschwerde gegen ein Bussenurteil wegen verbotswidrigen Betretens fremder Liegenschaften bei Ausübung der Fischerei haben wir mit der Begründung abgewiesen, dass da, wo die Fischerei kantonales Regal ist, ihre Ausübung nicht als freies, durch die Handels- und Gewerbefreiheit geschütztes Gewerbe betrachtet werden kann; wir fügten bei, dass die Beschwerde aber auch dann hätte abgewiesen werden müssen, wenn im konkreten Fall die Fischerei als freies Gewerbe gelten könnte, denn Art. 31 der Bundesverfassung gewährleistet die Freiheit des Gewerbebetriebes nur gegenüber dem Staat, nicht aber gegenüber den Schranken, die der Gewerbetreibende in den Privatrechten anderer findet.

## **II. Niederlassungsrecht und andere vertragsmässige Rechte der Fremden.**

a. Von den Rekursen, die von Ausländern wegen Verweigerung oder Entzug der Niederlassung an uns gerichtet wurden, haben wir keinen guthessen können. Verschiedentlich hatten wir zu prüfen, ob die Bestimmungen des neuen genferischen Gesetzes über die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen und die Fremdenpolizei vom 14. Oktober 1905 mit den Vorschriften der internationalen Niederlassungsverträge vereinbar seien. Wir haben diese Frage bejaht.

Die Beschwerde des Antoine Venat gegen unsern Entscheid vom 16. März 1906 ist von Ihrer Behörde am 21./27. Juni abgewiesen worden.

b. Bezüglich des Hausierhandels von Ausländern in der Schweiz verweisen wir auf den Abschnitt II, Internationales Recht.

### III. Konfessionelles.

Kongregationen. Von den unerledigt gebliebenen Fällen wurden, ohne dass wir uns zu weiteren Massnahmen in Anwendung der Art. 51 und 52 der Bundesverfassung veranlasst sahen, erledigt:

Filles de Marie in Sursee (8); Pères marianites in Freiburg (10); katholische Schule in Neuenburg (23); Josephinenheim in Schlieren (25); Pensionnat Châtelain in Bourdigny (Genf) (35).

Noch unerledigt sind folgende Fälle:

Frères des écoles chrétiennes in Freiburg (9); sœurs de la Providence de Troyes in Colombier (29).

Durch Beschluss vom 22. Mai haben wir den suore infermiere di San Camillo aus Como in Moncucco (Casa di salute) (28) die Niederlassung untersagt; die Anstalt ist aber nachträglich an eine zu diesem Zweck gegründete Aktiengesellschaft verkauft worden, und es wird noch zu entscheiden sein, ob damit der Beschluss vom 22. Mai vollzogen ist.

In der Angelegenheit der Kongregation des hl. Josef in Ilanz (30) die auch in Chur, Davos und Zürich und im Ausland Niederlassungen besitzt, beschlossen wir am 9. November, da sich der Kongregationscharakter der Gesellschaft nicht nachweisen liess, vorderhand keine Massregeln zu ergreifen; die Untersuchung über die Niederlassung in Truns (31) wurde aus Mangel an Anhaltspunkten eingestellt.

Abgesehen von einer Niederlassung, über deren Charakter wir von der Regierung des Kantons Freiburg noch keine Auskunft erhalten haben, ist nur ein neuer Fall hinzugekommen, die Niederlassung der Ursulinerinnen in St. Sulpice (Neuenburg) (36), dessen Untersuchung schon ins Jahr 1905 zurückreicht. Dieser Fall veranlasste uns, die Untersuchung auch über die andern Niederlassungen des Kantons Neuenburg mit ähnlichem Charakter wieder aufzunehmen, nämlich: les sœurs de la Sainte-Famille in Chautfaud (2), la Retraite chrétienne de Fontenelle in Cerneux-Péquignot (21) und das Pensionnat catholique in Verrières (37), das wir früher noch nicht erwähnt haben.

### IV. Politische Stimmberechtigung. Abstimmungen und Wahlen.

1. Unser Entscheid vom 31. Dezember i. S. Stadtrat Luzern gegen den Beschluss des Regierungsrates von Luzern vom 25. April 1906 betreffend das Initiativbegehren auf Einführung der Verhältniswahl bei der Wahl des grossen Stadtrats von Luzern ist im Bundesbl. 1907, I, 1 ff. veröffentlicht.

2. Mit Entscheid vom 25. September haben wir die Beschwerde des Hans Hodel und Genossen gegen Basel-Landschaft gutgeheissen. Die Rekurrenten und die Regierung waren darüber einig, dass die Mitglieder der Musikgesellschaft in Sissach ihre Stimmen für die Schulpfleger wählen in gesetzwidriger Weise abgegeben hatten, dass diese Stimmen also ungültig seien. Die Rekurrenten vertraten nun den Standpunkt, dass die im übrigen ordnungsgemäss zu Stande gekommenen Wahlen anerkannt werden müssten, während der Regierungsrat die Wahl kassierte, weil die Musikvereinsmitglieder durch fremdes Verschulden zur Annahme, ihre Stimmabgabe sei gültig, verleitet worden und dadurch ihres Stimmrechts verlustig gegangen seien. Wir konnten diese Wahlkassation nicht schützen, weil die Regierung keine Bestimmung namhaft machen konnte, wonach die durch Verschulden Dritter herbeigeführte irrtümliche Stimmabgabe anders zu behandeln wäre als eine sonstwie ungültige. Wir konnten auch den Umständen, unter denen die Musikvereinsmitglieder ihre Stimmen abgegeben hatten, nicht entnehmen, dass sie über die Gültigkeit ihrer Stimmen irregeleitet worden wären.

3. Der gegen unsern Entscheid vom 15. August 1905 i. S. François Gross und Konsorten gegen Wallis vom Regierungsrat des Kantons Wallis ergriffene Rekurs (vergl. unsern Bericht vom 23. März 1906, Bundesbl. II, 347) ist vor Ihrer Beschlussfassung zurückgezogen worden.

## V. Verfügungen und Entscheidungen in Anwendung von Bundesgesetzen.

1. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 und Bundesgesetz vom 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 (Entscheid vom 20. November in Sachen Angst gegen Genf). Der Anwalt eines im Betriebe verunglückten Arbeiters rekurrierte an den Bundesrat gegen die Verfügung des zuständigen kantonalen Departements, mit welcher ihm die Herausgabe einer Abschrift der vom Arbeitgeber an das Departement erstatteten Unfallsanzeige zu Prozesszwecken verweigert worden war. Wir mussten die Beschwerde abweisen, weil sich weder aus Art. 4 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 und Art. 5 des Bundesgesetzes vom 26. April 1887, noch aus Art. 6, Ziff. 2 und 11 des letztern Gesetzes oder aus dem Kreisschreiben vom 6. Januar 1882 die Pflicht der kantonalen Behörde ableiten lässt,

einer Prozesspartei die zu administrativen Zwecken eingesandten Unfallanzeigen herauszugeben.

**2. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 29. April 1889.** In dem schon oben unter Wirtschaftswesen erwähnten Entscheid in Sachen Konkursamt Zug gegen Graubünden vom 10. Dezember wiesen wir die Auffassung des Konkursamts, seine Verurteilung zu einer Busse und zur Nachzahlung der Patentgebühr für den Kleinverkauf geistiger Getränke widerspreche dem Art. 256 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, mit der Begründung zurück, dass die angeführte Bestimmung die Konkursverwaltung keineswegs ermächtigen will, den Verkauf der Waren aus der Konkursmasse in einer anderen rechtlichen Form vorzunehmen, als in der, die für jedermann gilt. Denn die Rechtsgeschäfte der Konkursverwaltung werden nicht für Rechnung des Staates, sondern der betreibenden Privatpersonen vorgenommen und diesen wollte das Betreibungsgesetz offenbar nicht die Möglichkeit bieten, das Gewerbe des Schuldners mit grösserem Gewinn zu betreiben, als es der Schuldner selbst hätte tun können.

**3. Bundesgesetz vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege.**

**a. Beschwerdeverfahren.** In unserm Entscheid vom 28. August in Sachen *Pharmacies internationales* gegen Graubünden haben wir die Einrede der Kantonsregierung, auf die Beschwerde dürfe nicht eingetreten werden, weil die Rekurrentin den angefochtenen Entscheid durch Bezahlung der ihr auferlegten Busse anerkannt habe, mit der Begründung abgewiesen, dass, da die staatsrechtliche Beschwerde keinen Suspensiveffekt hat, die Rekurrentin allen Grund hatte, die Busse zu bezahlen, um weiteren Misshelligkeiten vorzubeugen. Die Bezahlung der Busse kann weder als Verzicht auf die Beschwerde gedeutet werden, noch hat sie den Verlust des Beschwerderechts zur Folge.

**b. Rechtskraft bundesrätlicher Entscheide.** Auf die Frage einer Rekurspartei, wann der von uns am 24. November 1905 gefasste, den Parteien am 25. November 1905 im Dispositiv und am 18. Dezember 1905 in extenso mitgeteilte Entscheid gemäss Art. 192 und 196 des Organisationsgesetzes rechtskräftig geworden sei, haben wir folgendes geantwortet: Zu der in Art. 192 des Organisationsgesetzes vorgesehenen Mitteilung der Entscheidung des Bundesrats gehört nicht nur die Mitteilung des Dispositivs, sondern auch der Begründung, weil ein Rekurs

gegen den Entscheid ohne Kenntnis der Begründung kaum möglich ist. Der Entscheid wird also erst 60 Tage nach Mitteilung der Motive rechtskräftig.

c. Urteilstvollstreckung. In unserem Entscheid vom 28. August (Bundesblatt IV, 523 ff.) über die Beschwerde des J. Charrière in Sâles gegen Freiburg wegen mangelhafter Vollstreckung unseres Entscheids vom 6. September 1904 haben wir festgestellt, dass die kantonale Behörde, wenn der Bundesrat eine Beschwerde wegen Verweigerung eines Gasthauspatents gutheisst, nicht mehr die Wahl hat, welche Art von Bewilligung (blosses Wirtschaftspatent oder Gasthauspatent) sie erteilen will; sie muss dasjenige Patent erteilen, auf das der Rekurrent nach dem bundesrätlichen Entscheid Anspruch hat.

## B. Polizeiwesen.

### I. Verträge und Konventionen.

1. Am 30. Juni 1906 wurde in Buenos Aires von den beidseitigen Delegierten der Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Paraguay unterzeichnet. Wir haben Ihnen den Vertrag mit Botschaft vom 20. November 1906 unterbreitet (Bundesbl. 1906, V, 662).

2. Ebenso ist der Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Argentinien zum Abschlusse gelangt. Seine Unterzeichnung fand in Buenos Aires am 22. November 1906 statt. Wir werden Ihnen denselben im kommenden Jahre zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

3. Durch den diplomatischen Agenten Bulgariens in Wien ist im Auftrage seiner Regierung die Anfrage gestellt worden, ob die Schweiz nicht geneigt wäre, mit Bulgarien in Unterhandlungen zum Abschluss eines Auslieferungsvertrages einzutreten. In Anbetracht, dass Bulgarien nach Massgabe des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 nur ein halb-souveräner Staat ist, hatten wir die Anfrage näher zu prüfen. Es ergab sich hierbei, dass gemäss demselben Vertrage die Immunitäten und Privilegien der fremden Staatsangehörigen in Bulgarien, sowie die konsularischen Gerichtsbarkeits- und Schutzrechte, wie solche durch die Kapitulationen und Gebräuche eingeführt sind, in Kraft bestehen und zurzeit von den Konsuln aller beteiligten Grossmächte die Gerichtsbarkeit in Bulgarien noch immer aus-

geübt wird. Bulgarien besitzt auch noch keinen Auslieferungsvertrag mit einem andern Staate, der in Kraft bestehen würde. Eine bezügliche Übereinkunft mit Österreich-Ungarn von 1902 ist nicht in Wirksamkeit getreten, indem dies erst geschehen kann, wenn Bulgarien mit sämtlichen Grossmächten entsprechende Verträge abgeschlossen haben wird.

Bei dieser Sachlage hielten wir dafür, dass es nicht der Schweiz zustehen kann, einen den Kapitulationen Abbruch tuenden Auslieferungsvertrag mit Bulgarien abzuschliessen, bevor nicht eine solche Übereinkunft zwischen diesem Lande und einer der an dem Berliner Verträge beteiligten Grossmächte zu stande gekommen und in Kraft getreten ist. Wir erwiderten daher dem bulgarischen diplomatischen Agenten, vorläufig davon absehen zu wollen, die gewünschten Vertragsunterhandlungen mit Bulgarien anzuknüpfen.

Wenn wir in den Fall kommen, einen Verfolgten in Bulgarien requirieren zu müssen, so können wir uns zurzeit, wie wir es in der Türkei tun, für die Erlangung der Verhaftung und Auslieferung an eine der Gesandtschaften der Grossmächte dasselbst wenden.

4. In seiner Sitzung vom 7. Oktober 1905 hat der Nationalrat eine Motion des Herrn Daucourt und Mitunterzeichner erheblich erklärt, wodurch der Bundesrat eingeladen wurde, mit der französischen Regierung eine Ergänzung der bestehenden Übereinkunft vom 27. September 1882 betreffend die unentgeltliche Verpflegung von Geisteskranken und verlassenen Kindern anzubahnen, in dem Sinne, dass die Schweiz und Frankreich ihre mittellosen, kranken und gebrechlichen Angehörigen zum Zwecke ihrer Pflege im Heimatstaate gegenseitig übernehmen und diese Personen im Wohnsitzstaate bis zu ihrer Heimschaffung unentgeltlich verpflegt werden.

Wir haben unsere Gesandtschaft in Paris mit der Einleitung der bezüglichen Verhandlungen beauftragt; dieselben ziehen sich jedoch aus Gründen der innern französischen Gesetzgebung in die Länge und konnten bis zum Ende des Geschäftsjahres noch zu keinem Abschlusse gebracht werden.

## II. Auslieferungen und Strafverfolgungen.

5. Die Gesamtzahl der Auslieferungsfälle, die unser Justiz- und Polizeidepartement im Berichtsjahre beschäftigt haben, beträgt 707 gegen 693 im Vorjahre und 667 im Jahre 1904. Es wurden 162 Begehren von der Schweiz beim Auslande (1905: 165) und 545 von auswärtigen Staaten bei der Schweiz (1905: .

528) anhängig gemacht. Ausserdem gingen 9 Gesuche um Durchtransporte von Delinquenten durch die Schweiz von auswärtigen Staaten ein.

Die Auslieferungsbegehren des Auslandes bei der Schweiz verteilen sich folgendermassen auf die einzelnen Staaten:

Belgien . . . . .	2
Bulgarien . . . . .	1
Deutschland (die drei süddeutschen Staaten 245)	335
Frankreich . . . . .	32
Italien . . . . .	116
Niederlande . . . . .	1
Österreich-Ungarn . . . . .	52
Russland . . . . .	6

Von diesen Begehren sind 477 (6 durch das Bundesgericht) bewilligt worden; in 35 Fällen blieben die Nachforschungen nach den Verfolgten resultatlos, in 24 wurde das Begehren zurückgezogen und in 6 wurde dasselbe verweigert. 3 Fälle waren am Schluss des Jahres noch pendent.

Von den Auslieferungsbegehren, welche die Schweiz bei auswärtigen Staaten gestellt hat, gingen an:

Argentinien . . . . .	1
Belgien . . . . .	4
Deutschland (die drei süddeutschen Staaten 41)	63
Frankreich . . . . .	71
Italien . . . . .	7
Österreich-Ungarn . . . . .	12
Türkei . . . . .	1
verschiedene Staaten gleichzeitig . . . . .	5

113 Gesuchen der Schweiz wurde entsprochen, während 3 verweigert worden sind. In 25 Fällen blieben die Verfolgten unentdeckt und in 17 wurde das Begehren zurückgezogen. 4 Fälle waren am Schlusse des Jahres noch pendent.

Die Kosten, welche nach Massgabe von Art. 31 des Auslieferungsgesetzes von 1892 vom Bunde an die Kantone zu vergüten sind, betragen im Jahre 1906 Fr. 13,780. 50 (1905: Fr. 12,526. 50).

6. Das französische Justizministerium hat die Generalprokuratoren der Republik in einem Zirkular auf die Folgen aufmerksam gemacht, welche nach französischem Rechte die Zustimmung eines vom Auslande verfolgten Individuums zu seiner Auslieferung hat, falls dabei auf die Beobachtung der ordent-

lichen Förmlichkeiten verzichtet wird. Wir haben die kantonalen Behörden durch Kreisschreiben vom 12. Januar 1907 von jenem Zirkular in Kenntnis gesetzt (vgl. dazu Geschäftsbericht pro 1900).

7. Nachdem die von der russischen Regierung wegen Raubes verlangte Auslieferung des russischen Staatsangehörigen B. „samt den ihm bei seiner Verhaftung in Zürich abgenommenen Geldern und Effekten“, durch bundesgerichtliches Erkenntnis verfügt worden war, wurde von dritter Seite wegen angeblicher privatrechtlicher Ansprüche auf einen Teil des fraglichen Geldes ein amtlicher Arrestbefehl in Zürich erwirkt und demzufolge die Zustellung der betreffenden Summe an uns verweigert. Wir unterbreiteten die Angelegenheit zur Entscheidung dem Bundesgericht. Dieses zog in Erwägung, es habe laut dem schweizerisch-russischen Auslieferungsvertrage die von der kompetenten Behörde verfügte Ausfolgung der aus dem Verbrechen herrührenden Gegenstände gleichzeitig mit der Auslieferung des Angeschuldigten stattzufinden. Nachdem nun eine solche Verfügung erfolgt sei, bestehe für die Schweiz gegenüber Russland die bedingungslose staatsrechtliche Verpflichtung, das dem B. abgenommene Geld in vollem Betrage herauszugeben. Allfällige Rechte Dritter hinsichtlich der beschlagnahmten Gegenstände werden zwar als solche durch die Auslieferung nicht berührt, müssen aber als Privatrechte hinter der öffentlich-rechtlichen Pflicht des Staates zur Auslieferung zurücktreten. Demgemäss wurde vom Bundesgericht entschieden, das Auslieferungsverfahren habe seinen Fortgang zu nehmen, ohne Rücksicht auf die von Drittpersonen erhobenen Ansprüche, und es seien daher die dem B. abgenommenen Gelder in vollem Betrage an die russischen Behörden auszufolgen.

8. Infolge des telegraphischen Ansuchens unseres Justiz- und Polizeidepartements an das schweizerische Generalkonsulat in Rio de Janeiro, wurde der flüchtige H. W., welcher im Verdachte stand, eine grosse Geldsendung der schweizerischen Bundesbahnen entwendet zu haben, bei seiner Ankunft in Rio de Janeiro durch die brasilianische Polizei verhaftet. Es wurden bei ihm an bar zirka Fr. 81,600 beschlagnahmt, und W. gestand zu, dass diese Summe aus dem von ihm begangenen Diebstahl der erwähnten Geldsendung herrühre. Wir suchten bei der brasilianischen Regierung unter Zusicherung der Reziprozität um die Auslieferung des W. und die Aushingabe der beschlagnahmten Summe nach, und beriefen uns dabei auch auf eine zwischen uns und der brasilianischen Regierung in den Jahren 1886/87 ausgetauschte Gegen-

rechtserklärung. Der brasilianische Richter, welcher über das Begehren zu entscheiden hatte, entsprach diesem jedoch nicht und setzte den W. in Freiheit mit der Begründung, nach der brasilianischen Verfassung dürfe eine Verhaftung nur unter den gesetzlich normierten Voraussetzungen oder nach Massgabe internationaler Verträge erfolgen, ein solcher Vertrag bestehe aber zwischen der Schweiz und Brasilien nicht, indem die von der brasilianischen Regierung seinerzeit erteilte Gegenrechtserklärung von der Legislativbehörde nicht ratifiziert sei und daher nicht Rechtskraft besitze. Dieser Entscheid war inappellabel. Dagegen gelang es dem vom Generalkonsulate beigezogenen Anwalte, die Aushingabe der dem W. abgenommenen Geldsumme zu bewirken, welche uns übermittelt wurde.

W. konnte alsdann in Buenos Aires, wohin er sich begeben hatte, erneut verhaftet werden und Argentinien zögerte nicht, seine Auslieferung an die Schweiz zu bewilligen.

9. Von der Bezirksanwaltschaft Zürich wurde der Italiener C. L. verfolgt, weil er beschuldigt war, Sprengstoffe, von denen er annehmen musste, dass sie zu Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen gebraucht werden sollen, in einer andern Absicht, als das Verbrechen zu verhüten, in Gewahrsam genommen und in seiner Wohnung aufbewahrt zu haben (Übertretung von Art. 3 des Bundesgesetzes zur Ergänzung des Bundesstrafrechts vom 12. April 1894). L. hatte sich nach Waldshut geflüchtet, und wir suchten auf Antrag der zürcherischen Behörden bei der Deutschen Reichsregierung um die Auslieferung des Verfolgten nach. Wir stützten das Begehren zunächst auf Art. 1, Ziffer 1, 10 und 20, sowie auf Schlusssatz des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 (Versuch), erklärten aber gleichzeitig, es sei für den Fall, dass die Reichsregierung die Berufung auf jene Vertragsbestimmungen nicht als zutreffend erachte, die Schweiz bereit, für die in Frage kommende Straftat, welche unter den Begriff des Missbrauches von Sprengstoffen falle und in Art. 3, Ziffer 27, des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892 als Auslieferungsdelikt vorgesehen sei, Deutschland gegenüber die Beobachtung des Gegenrechtes zuzusichern.

Die Deutsche Reichsregierung bewilligte daraufhin die Auslieferung des L. wegen unerlaubter Aufbewahrung von Sprengstoffen, auf Grund der erteilten Zusicherung der Gegenseitigkeit, mit dem Bemerkem, es könne auf Grund der angerufenen Vertragsbestimmungen die Bewilligung nicht erfolgen, weil die dem Verfolgten zur Last gelegten Handlungen

sich nicht als Versuch des Mordes oder Totschlages, der schweren Körperverletzung oder Brandstiftung darstellen, sondern nur geeignet waren, die Begehung dieser Verbrechen vorzubereiten.

**10.** Zu einer andern Entschliessung gelangte in einem ähnlichen Falle die französische Regierung. Wir hatten bei ihr auf Grund eines Haftbefehles der Bezirksanwaltschaft Zürich um die Auslieferung des Italieners Sp. nachzusuchen, der beschuldigt war, Sprengstoffe, von denen er annehmen musste, dass sie zu Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen gebraucht werden sollen, zwei andern italienischen Staatsangehörigen übergeben zu haben. Die französische Regierung entschied dahin, dass die dem Sp. zur Last gelegten Handlungen als Teilnahme am Versuche von Mord beziehungsweise Totschlag und Zerstörung von beweglichen Gegenständen anzusehen seien. Dementsprechend gewährte sie die Auslieferung des Sp. wegen dieser Delikte nach Massgabe des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 9. Juli 1869 und bemerkte ausdrücklich, dass die Bewilligung nicht erfolge wegen Übertretung des Bundesgesetzes vom 12. April 1894, welche zu einer Auslieferung nicht Anlass geben könnte.

**11.** Von der Deutschen Reichsregierung wurde die Ansicht geäussert, es dürften die durch Gegenrechtserklärungen zwischen der Schweiz und Deutschland vereinbarten Auslieferungsdelikte gleich zu behandeln sein denjenigen Verbrechen und Vergehen, welche in Art. 1 des Vertrages vom 24. Januar 1874 aufgeführt sind, so dass auch ihretwegen die Strafverfolgung eines Ausgelieferten gemäss Art. 4, Absatz 3, dieses Vertrages ohne weiteres zulässig sei. Wir konnten uns dieser Auffassung nicht anschliessen und machten darauf aufmerksam, dass der schweizerische Bundesrat lediglich befugt sei, die Gegenrechtserklärungen fraglicher Art unter Beobachtung der im Bundesgesetz betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande vom 22. Januar 1892 aufgestellten Voraussetzungen zu erteilen. Nun bestimme Art. 7 leg. cit. im Gegensatze zu Art. 4, Absatz 3, des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages, dass der Ausgelieferte für keine andere vor der Stellung des Auslieferungsbegehrens begangene Handlung verfolgt oder bestraft werden dürfe, als für die, um deren willen die Auslieferung erfolgt sei, es sei denn, dass der Ausgelieferte ausdrücklich einwillige oder auf erneuertes Begehren des ersuchenden Staates vom Bundesrate gestattet werde, dass der Ausgelieferte wegen einer früher begangenen, im ersten Auslieferungsbegehren nicht ange-

fürten strafbaren Handlung verfolgt oder bestraft werde. Auch Art. 3 desselben Gesetzes setze eine Prüfung der Straftat seitens der hierseitigen Behörden voraus, da dort festgesetzt sei, dass die in Frage kommende Handlung nicht nur in dem ersuchenden Staate, sondern auch nach dem Rechte des Zufluchtsortes strafbar sei. Demgemäss erachte der Bundesrat zur Strafverfolgung eines von der Schweiz an Deutschland Ausgelieferten wegen einer Straftat welche durch Gegenrechtserklärung zwischen den beiden Ländern Auslieferungsdelikt geworden sei, die Einholung der Zustimmung des Bundesrates für erforderlich, sofern nicht der Ausgelieferte sich mit seiner sofortigen Verfolgung einverstanden erkläre oder die in Art. 4, Absatz 3, des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages aufgestellten Voraussetzungen zutreffen.

**12.** Ein R. N., der im vorigen Jahr von der Schweiz an Deutschland wegen Unterschlagung und unter dem Vorbehalte, dass er wegen Fahnenflucht nicht verfolgt und bestraft werde, ausgeliefert worden ist, hatte nach seiner Aburteilung wegen des gemeinen Deliktes in einer Eingabe an die Militärbehörde in Strassburg das Begehren gestellt, es möchte ohne weiteres seine strafrechtliche Verfolgung in Deutschland auch auf die ihm zur Last fallende Fahnenflucht ausgedehnt werden. Die deutsche Reichsregierung gab uns hiervon Kenntnis mit der Anfrage, ob der Bundesrat mit Rücksicht auf die ausdrückliche Einwilligung des Ausgelieferten in seine weitere Strafverfolgung zu dieser die Zustimmung zu geben bereit sei. Wir erwiderten hierauf, es erachte der Bundesrat in Anbetracht des von N. freiwillig geäusserten Wunsches den bei der Bewilligung der Auslieferung desselben gemachten Vorbehalt als gegenstandslos geworden, und es stehe demgemäss nichts entgegen, dass eine sofortige Verfolgung des N. wegen Fahnenflucht in Deutschland stattfinde.

**13.** Gesuche um strafrechtliche Verfolgung von Schweizern, die im Ausland delinquent und sich in die Schweiz geflüchtet hatten, sind uns im Berichtsjahre 42 (1905: 38) zugegangen, nämlich 35 von Deutschland, 4 von Frankreich, je 1 von Grossbritannien, Italien und Österreich-Ungarn.

Von den gestellten Strafverfolgungsbegehren hatten 4 am Ende des Jahres noch nicht ihre Erledigung durch die kantonalen Gerichte gefunden.

Bei auswärtigen Staaten haben wir im Berichtsjahr 91 Anträge (1905: 74) um strafrechtliche Verfolgung von Angehörigen derselben, die nach Begehung strafbarer Handlungen in der Schweiz

in ihre Heimat geflohen waren, gestellt, nämlich bei Dänemark 1, bei Deutschland 66, bei Frankreich 5, bei Italien 8, bei Österreich-Ungarn 10, bei Serbien 1.

Am Schlusse des Jahres waren bezüglich 29 dieser Fälle die Berichte über ihre Erledigung noch ausstehend.

### III. Rogatorien.

14. Unser Justiz- und Polizeidepartement hatte sich während des Berichtsjahres mit der Übermittlung von 365 (1905: 378; 1904: 296) gerichtlichen Requisitorien zum Zwecke der Erwirkung ihrer Vollziehung zu befassen. 223 derselben bezogen sich auf Zivilangelegenheiten und 142 auf Strafsachen. Ausserdem vermittelte das Departement in 358 Fällen die Notifikation von Gerichtsakten.

Vom Auslande sind hiervon 78 Requisitorien und 316 Gerichtsakten zur Vollziehung beziehungsweise Zustellung, eingelangt; von der Schweiz gingen 287 Requisitorien und 42 Gerichtsakten ans Ausland.

15. Die Deutsche Reichsregierung hat uns ein Verzeichnis der zurzeit in Deutschland bestehenden ordentlichen Gerichte, welchen der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den schweizerischen Gerichtsbehörden gemäss der Erklärung vom 13. Dezember 1878 gestattet ist, mitgeteilt. Wir haben dieses Verzeichnis den Kantonsregierungen zukommen lassen.

Umgekehrt fertigten auch wir zu Handen der Reichsregierung eine neue Zusammenstellung der schweizerischen Behörden an, die im Sinne der erwähnten Übereinkunft direkt mit den deutschen Gerichten verkehren können.

16. Von den st. gallischen Behörden war es abgelehnt worden, einem vom Gerichte des bayerischen Bezirkskommandos Kempten unter Berufung auf Art. 12 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 gestellten Begehren um Zustellung einer Anklageschrift und Ladung zur Hauptverhandlung wegen Nichtbefolgung eines Aufgebotes zu einer militärischen Übung (Vergehen gegen § 92 des deutschen Militärstrafgesetzbuches) an einen in St. Gallen wohnhaften deutschen Reichsangehörigen Folge zu geben. Dieses Verhalten wurde unsererseits genehmigt, und wir machten die bayerische Regierung darauf aufmerksam, dass nach ständiger Übung hierseits auf derartige Ersuchen ausländischer

Behörden, welche Angelegenheiten militärischer Natur betreffen, nicht eingetreten werde. Es könne auch eine mit den Bestimmungen des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages begründete Verpflichtung zur Rechtshilfe nicht anerkannt werden, weil die Handlung, welche in Deutschland zu der Untersuchung geführt habe, in der Schweiz nicht zum Gegenstand eines Strafverfahrens gemacht werden könne; sie trage nicht den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens, sondern falle unter die Kategorie rein militärischer Delikte.

Dieser Ansicht trat die Deutsche Reichsregierung entgegen, indem sie geltend machte, die dem Vorgeladenen zur Last gelegte Handlung sei auch in der Schweiz strafbar und der Umstand, dass dieselbe nicht als gemeines Delikt verfolgbar sei, sei bei der in Frage kommenden Vertragsbestimmung ohne Bedeutung, da nach derselben nur gefordert werde, dass sie gerichtlich strafbar sei. Auch der Umstand, dass die Straftat sich als rein militärisches Vergehen darstelle, könne die Ablehnung des Ersuchens nicht rechtfertigen, weil ein Strafverfahren wegen eines rein militärischen Vergehens als ein nichtpolitisches im Sinne des Vertrages angesehen werden müsse. Die Schweiz habe selbst in einem Auslieferungsfalle bezüglich der militärischen Delikte die Erklärung abgegeben, dass diese keineswegs auf die gleiche Linie gestellt werden dürften mit solchen politischer Natur, sondern dass für sie die allgemeinen Bestimmungen des Vertrages zu gelten hätten.

Wir erwiderten hierauf der Deutschen Reichsregierung, für den Bundesrat sei in Sachen die allgemeine Regel des internationalen Rechtes massgebend, dass eine Rechtshilfe zur Verfolgung militärischer Delikte von Staat zu Staat ebensowenig geleistet werde, wie zur Verfolgung politischer Vergehen, wenn nicht durch besondere Vertragsbestimmungen etwas anderes vereinbart sei. Der Bundesrat habe in konstanter Praxis an diesem Grundsatz festgehalten und es seien dementsprechend auch stets bei Anwendung von Art. 12 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages die rein militärischen Delikte und ebenso die fiskalischen auf die gleiche Stufe mit den politischen gestellt worden. Was die deutscherseits gemachte Bemerkung betreffend eine Erklärung des Bundesrates in einem früheren Auslieferungsfalle anlangte, so sei damals lediglich betont worden, dass bei ausgelieferten Personen, welche militärische Delikte begangen haben, die allgemeinen Bestimmungen von Art. 4, Absatz 3, des Auslieferungsvertrages Anwendung finden.

17. Von dem ungarischen Justizministerium wurde ein ihm auf dem diplomatischen Wege übermitteltes Requisitorial-

schreiben, das in französischer Sprache abgefasst war und in einer Ehescheidungsangelegenheit die Einvernahme einer in Ungarn wohnhaften Person als Zeuge zum Gegenstande hatte, nicht zur Vollziehung weitergeleitet, ohne dass demselben eine ungarische Übersetzung beigegeben werde. Es berief sich dabei auf Art. 6 des im Jahre 1896 zu Haag abgeschlossenen internationalen Abkommens, wonach die Ersuchsschreiben in Zivil- und Handelssachen in der Sprache der requirierten Behörde abgefasst sein sollen, sofern nicht eine andere Vereinbarung zwischen den beiden Staaten besteht. Eine solche besteht aber zwischen der Schweiz und Ungarn bezüglich der Sprache oder der Übersetzung derartiger Ersuchsschreiben nicht. Zur Erleichterung des amtlichen Verkehrs erklärte sich das Ministerium bereit, auf Wunsch jeweilen die hiesigen Ersuchsschreiben in Zivil- und Handelssachen selbst mit einer ungarischen Übersetzung versehen zu lassen, sofern die schweizerischen Behörden die daraus entstehenden Kosten tragen.

18. Wie in dem Geschäftsberichte pro 1899 bezüglich England mitgeteilt wurde, so lassen es auch die Gesetze des Staates Massachusetts in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht zu, dass eine Person, gegen welche in einer Strafsache Klage erhoben worden ist, zu Aussagen angehalten werde, die sie selbst beschuldigen.

#### IV. Heimschaffungen.

19. Die Zahl der Fälle von Heimschaffungen verlassener Kinder, Geisteskranker und der öffentlichen Wohltätigkeit anheimgefallenen Personen belief sich im Berichtsjahre auf 260 (1905: 220; 1904: 236) und betraf 374 Personen.

An die Schweiz wurden seitens des Auslandes auf diplomatischem Wege 66 Heimschaffungsbegehren gerichtet, umfassend 81 Personen: nämlich 26 verlassene Kinder, 34 Geisteskranke und 21 Hilfsbedürftige. Aus Frankreich liefen 41 Gesuche ein, aus Deutschland 8, aus Italien 7, aus Österreich 4, aus Russland 3 und aus Nordamerika, Kanada und Chile je 1. Von den 81 Personen wurden 49 als schweizerische Angehörige ermittelt und übernommen, 4 dagegen wurden nicht anerkannt; die Begehren bezüglich 4 Personen wurden zurückgezogen; 23 Fälle, umfassend 24 Personen, sind noch pendent.

Die Schweiz stellte an das Ausland auf diplomatischem Wege 194 Heimschaffungsbegehren, umfassend 293 Personen:

nämlich 119 verlassene Kinder, 102 Geisteskranke und 72 Hilfsbedürftige. Dabei entfielen auf Italien 113 Begehren, auf Frankreich 54, auf Österreich 14, auf Deutschland 5, auf Russland 2, und auf England, Belgien, Luxemburg, Schweden, Dänemark und Nordamerika je 1. Von den 293 Personen wurden 154 vom Auslande als Angehörige anerkannt und heimgeschafft; die Übernahme von 7 Personen wurde abgelehnt; in 22 Fällen (umfassend 44 Personen) wurden die Begehren zurückgezogen und bei 21 Fällen (umfassend 23 Personen) sind die bezüglichen Ansuchen gegenstandslos geworden; 36 Fälle, umfassend 65 Personen, sind noch pendent.

Ausserdem sind 77 Gesuche um Bewilligung des Durchtransportes von 101 Hilfsbedürftigen, Geisteskranken oder polizeilich ausgewiesenen Personen über schweizerisches Gebiet eingegangen und zwar 71 Gesuche von Deutschland, 3 von Luxemburg und 3 von Italien.

20. Von der österreichischen Regierung wurde das Ansuchen gestellt, es möchte veranlasst werden, dass Schweizerbürger, die aus Österreich ausgewiesen und in ihr Heimatland abgeschoben werden, ohne weiteres in Rheineck (Kanton St. Gallen) übergeben werden können. Nach Vernehmung der st. gallischen Behörden erwiderten wir hierauf, dass seitens der österreichischen Polizeiorgane Transporte von abgeschobenen Schweizerbürgern jederzeit während der Amtsstunden dem Bezirksamtmann in Rheineck oder bei etwaiger Abwesenheit desselben im Bezirksgefängnis daselbst abgegeben werden können, ohne dass eine vorherige Anmeldung erforderlich sei. Dabei sprachen wir die Erwartung aus, dass von den österreichischen Behörden Gegenrecht beobachtet werde in der Art, dass von ihnen die seitens der Schweiz abgeschobenen österreichischen Staatsangehörigen ebenfalls ohne Voranzeige in Bregenz und Feldkirch während der Amtsstunden übernommen werden.

21. Anlässlich eines hierseits bei den österreichischen Behörden gestellten Heimerschaffungsbegehrens sahen wir uns veranlasst, die k. und k. Regierung darauf aufmerksam zu machen, dass im Sinne des bestehenden Niederlassungsvertrages die Heimnahme von Hilfsbedürftigen, deren österreichische Nationalität unzweifelhaft feststeht, nicht vom Ausgange von Erhebungen betreffend die Gemeindeangehörigkeit der heimzuschaffenden Personen abhängig gemacht und durch solche verzögert werden könne. Das österreichische Ministerium des Innern hat nunmehr an alle politischen Landesstellen einen Zirkularerlass gerichtet, worin die-

selben angewiesen werden, bei Erledigung hierseitiger Heim-schaffungsbegehren sich tunlichster Raschheit zu befeissen, mit dem Bemerken, dass bei erwiesener Staatsangehörigkeit die Übernahme durch Erhebungen hinsichtlich des etwa zweifelhaft gebliebenen Gemeindebürgerrechtes einer Person nicht verzögert werden dürfe.

22. Die französische Botschaft machte uns die Mitteilung, dass die französischen Konsulate in Ostasien sich oftmals genötigt sähen, zur Heimschaffung von hilfsbedürftigen und mittellosen Schweizern zu schreiten, die sich unter den Schutz der französischen Behörden gestellt hätten. Sie wüschte zu erfahren, ob die schweizerischen Behörden solche Dispositionen anzuerkennen willens seien. Wir haben diese Frage bejaht und der Botschaft in Einklang damit, dass den fremden Konsulaten in überseeischen Ländern, wo wir selbst keine Vertretung haben, ihre Ausgaben für unsere Angehörigen stets vergütet werden, die Zusicherung erteilt, dass die hierseitigen Behörden für die Kosten der erwähnten Heimbeförderungen aufkommen würden. Entsprechend der Gestaltung des schweizerischen Armenwesens werden derartige Ausgaben von den Kantonen zu tragen sein.

23. Die Heimschaffung ausserehelicher Kinder von Französinen ist in letzter Zeit wiederholt dadurch verunmöglicht worden, dass die Mütter dieser Kinder an den Folgen der Geburt in der Schweiz verstarben, bevor das Kind von ihnen im Sinne des französischen Rechts anerkannt war. Nach der französischen Praxis ist nun die Anerkennung eines unehelichen Kindes seitens der Mutter schon vor der Geburt möglich. Es dürfte sich empfehlen, dieses Verfahren hierseits gegenüber schwangeren unverehelichten Französinen je nach Umständen in vorsorglicher Weise anzuwenden.

Die Vorschrift des französischen Zivilrechts, wonach die urkundliche Anerkennung ausserehelicher Kinder seitens ihrer Mütter verlangt wird, hat auch in die italienische und belgische Gesetzgebung Eingang gefunden. Daher ist gegenüber Angehörigen dieser Staaten in gleicher Weise zu verfahren, wie gegenüber Französinen.

24. Eine kantonale Behörde beantragte bei dem zuständigen hessischen Kreisamt die Übernahme des idiotischen Kindes eines in der Schweiz niedergelassenen hessischen Staatsangehörigen, der sich ausser Stand erklärte, die Kosten der Anstaltspflege des Kindes zu bezahlen. Die hessischen Behörden lehnten das Heim-

schaffungsbegehren ab mit der Begründung, laut Art. 8, Abs. 1, des bestehenden schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrages erstreckte sich die Übernahmepflicht auf sämtliche Familienmitglieder, könne also nicht auf einzelne derselben beschränkt werden. Die deutsche Reichsregierung, bei welcher wir wegen dieses Entschoides vorstellig wurden, trat der Auffassung der Lokalbehörden bei, indem sie ausführte, es erscheine umsoweniger angängig, hilfbedürftige Kinder durch Übernahme in den Heimatstaat von den Eltern zu trennen, als nur dann, wenn die Eltern sich im Inlande aufhalten, ein Zwang auf sie ausgeübt werden könne, zu den Unterhaltungskosten des Kindes nach Möglichkeit beizutragen. Angesichts dieser Interpretation der vertraglichen Bestimmungen drängt sich die Notwendigkeit auf, in derartigen Fällen zur Ausweisung der ganzen Familie zu schreiten, deren einzelnes Glied der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt.

25. Anlässlich der von Frankreich beantragten Heimschaffung des geisteskranken schweizerischen Angehörigen R., der zwei Kantonsbürgerrechte besitzt, erhob sich die Frage, welcher der beiden Heimatkantone zur Übernahme des Kranken verpflichtet sei. Vom Bundesrate konnte nun nicht entschieden werden, ob und in welchem Verhältnis die beiden Heimatkantone zum Unterhalte des R. in einer schweizerischen Irrenanstalt beizutragen haben. Dagegen hatte er, da die Übernahme des Kranken nicht bis zum Austrag eines eventuell hierüber beim Bundesgericht zu führenden Rechtsstreites hinausgeschoben werden durfte, dafür zu sorgen, dass R. von den französischen den schweizerischen Behörden übergeben werden konnte. Bei der Bestimmung des Kantons, welchem die vorläufige Versorgung des Kranken zukommt, ist der Bundesrat davon ausgegangen, dass — wie das Bundesgericht in seinem Erkenntnis vom 8. Dezember 1897 i. S. Appenzel A.-Rh. gegen Genf (Entscheidungen XXIII Nr. 198) ausgeführt hat — die Konflikte, die sich aus der Tatsache des Doppelbürgerrechts ergeben, von der eidgenössischen Gesetzgebung in der Weise gelöst worden sind, dass in solchen Fällen das Bürgerrecht des Kantons, wo der Betreffende zuletzt gewohnt hat, als das präponderierende bezeichnet ist. Wir haben demgemäss den letzten Wohnsitzkanton des Kranken zu dessen Übernahme verhalten.

## V. Verschiedenes.

26. Im Laufe des Berichtsjahres ist in Mailand der IV. internationale Kongress für öffentliche und private

Wohlthätigkeit abgehalten worden. Wir haben uns dabei durch Herrn Dr. E. Leupold, Adjunkt unseres Justiz- und Polizeidepartements, vertreten lassen.

27. Die Gesandtschaft von Grossbritannien machte die Mitteilung, ihre Regierung wünsche für die englischen Untertanen, welche dauernd an einem Orte im Auslande Wohnsitz nehmen wollen, Immatrikulationsscheine, welche von den britischen Konsula ausgestellt werden sollen, einzuführen und fragte an, ob solche Urkunden in der Schweiz als Legitimationspapiere für die Erteilung von Niederlassungsbewilligungen angenommen würden. Wir konnten hierauf in bejahendem Sinne antworten, nachdem auf unsere Umfrage hin die kantonalen Polizeidirektionen erklärt hatten, dass solche Immatrikulationsscheine als genügende Ausweisschrift anerkannt werden können. Infolgedessen sind nun die britischen Konsulate in der Schweiz vom 1. Januar 1907 hinweg ermächtigt, Urkunden fraglicher Art an die englischen Staatsangehörigen, welche sich in die zu dem Behufe geführten Konsularregister eintragen lassen, zu verabfolgen. Hierdurch werden indessen die englischen Pässe als gültige Ausweispapiere keineswegs hinfällig, sondern bleiben daneben fortbestehen (Kreisschreiben an die Kantone vom 3. Oktober 1906 und 10. Januar 1907).

28. Die niederländischen Staatsangehörigen erhalten zum Zwecke des Aufenthaltes in unserem Lande von der niederländischen Gesandtschaft und den Konsulaten in der Schweiz als Legitimationspapier ein „Certificat de Nationalité“. Das betreffende Zeugnis hat unbeschränkte Gültigkeit, so lange der Inhaber die niederländische Staatsangehörigkeit beibehält. Diese geht nach dem Gesetz vom 12. Dezember 1892 verloren durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt ausserhalb des Königreichs und seiner Kolouien, sofern nicht der Abwesende vor Ablauf dieser Frist der zuständigen niederländischen Behörde oder dem niederländischen Gesandten oder Konsul im Lande seines Aufenthaltes davon Kenntnis gibt, dass er Niederländer bleiben wolle, worauf von dieser Erklärung an eine neue zehnjährige Frist zu laufen beginnt. Den Kantonen wurde hiervon durch Kreisschreiben vom 11. April 1906 Kenntnis gegeben.

29. Das vermehrte Auftreten von Zigeunerbanden an unserer Landesgrenze und auch im Landesinnern veranlasste uns, durch Kreisschreiben vom 11. Juli 1906 uns über die Massregeln auszusprechen, welche geeignet erscheinen, unser Gebiet von diesen lästigen Eindringlingen freizuhalten.

Nach wiederholten Versuchen, die Zigeunerfrage durch kantonale Vereinbarungen zu regeln, ist im Jahre 1887 von einer Konferenz kantonaler Polizeidirektoren in St. Gallen der Grundsatz aufgestellt worden, den Zigeunern ohne Ausnahme die schweizerische Grenze zu verschliessen, und wir haben in unserm Geschäftsberichte pro 1887 dieses Verfahren allgemein zur Nachachtung empfohlen mit dem Hinweis, dass die Regierungen von Preussen und Bayern in analogem Sinne vorgegangen seien (Bundesbl. 1888, II, 829). Seither haben auch Württemberg, Baden und Elsass-Lothringen, sowie anderseits Österreich und Italien ihre Grenzen gegen die Einwanderung von Zigeunern grundsätzlich verschlossen, und wir sind daher in um so höherm Masse darauf angewiesen, den Grundsatz der strikten Nichtduldung durchzuführen.

Dementsprechend luden wir die Grenzkantone ein, die Landesgrenze gegen die Einwanderung von Zigeunern aufs sorgfältigste abzuschliessen und die daherige Überwachung namentlich auch an den Grenzbahnhöfen eintreten zu lassen, um ankommende Zigeuner am Aussteigen oder Weiterfahren durch unser Land zu verhindern. Sämtliche Kantone wurden angewiesen, auftretenden Zigeunerbanden das weitere Vordringen ins Innere des Landes zu verwehren und dieselben auf dem Wege, auf welchem sie eingedrungen sind, über die Landesgrenze auszuschaffen.

Zur Unterstützung der kantonalen Organe hat unser Zolldepartement das gesamte eidgenössische Grenzwachtpersonal angewiesen, auch von sich aus alle Zigeuner beim Betreten des schweizerischen Gebietes aufzuhalten und wo möglich über die Grenze zurückzuweisen oder, wenn dies nicht tunlich sein sollte, die kantonale Polizei zuzuziehen und ihr Beihülfe zu leisten.

Um gegen Einwanderung und Durchzug der Zigeuner noch eine weitere Garantie zu schaffen, haben wir sodann, gestützt auf Art. 2, Ziff. 3, des Bundesgesetzes vom 29. März 1893 betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen und in Anwendung von Art. 102, Ziffer 10, der Bundesverfassung, den schweizerischen Transportgesellschaften die Beförderung von Zigeunern und ihrer mitgeführten Tiere, Wagen und Gepäckstücke, soweit es sich nicht um Polizeitransporte handelt, gänzlich untersagt.

Übrigens kann man sich der Überzeugung nicht verschliessen, dass zu einer gründlichen Sanierung des Zigeunerunwesens es eines gemeinsamen Vorgehens der verschiedenen Staaten bedarf, und wir beabsichtigen daher entsprechend einem von der Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren ausgesprochenen Wunsche,

bei den benachbarten Regierungen eine internationale Konferenz zur Behandlung dieser Frage anzuregen.

**30.** Bezüglich der Reorganisation des polizeilichen Transportwesens, wovon in unserm letztjährigen Berichte, Seite 52, Ziff. 32 die Rede war, haben im Jahre 1906 zunächst Verhandlungen mit den schweizerischen Bahnverwaltungen behufs Erzielung eines Einverständnisses über Fragen des Rechnungswesens und über eine Reduktion der Taxen stattgefunden. Sodann wurde den Kantonen der Entwurf eines einheitlichen Reglementes über das polizeiliche Transportwesen zur Vernehmlassung unterbreitet. Es hat sich gezeigt, dass die allgemein als Bedürfnis empfundene einheitliche Regelung des betreffenden Verwaltungszweiges nur auf dem Boden einer freiwilligen Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen zustande kommen kann, da dem Bunde ein Recht, hierüber zu legiferieren, nicht zusteht.

Im Anschlusse an diese Reform wird noch die Frage der Einführung besonderer Polizeitransportwagen auf den Hauptbahnliesen unseres Landes einer Prüfung unterzogen. Der schweizerische Eisenbahnverband hat bereits seine grundsätzliche Zustimmung zu dieser Neuerung ausgesprochen, und es ist zu hoffen, dass auch bezüglich der für die Ausführung in Betracht fallenden Einzelfragen eine Einigung erzielt werde, welche den Interessen der Polizeibehörden sowohl als denen der Bahnverwaltungen gerecht wird.

## VI. Zentralpolizeibureau.

**31.** Das anthropometrische Zentralregister enthielt Ende 1905 8619, Ende 1906 12,524 anthropometrische Signalemente. Vermehrung 3905 Stück.

Der Verkehr mit in- und ausländischen Polizeibehörden war sowohl in bezug auf die Identifizierung Verhafteter, über deren Zivilstand Zweifel bestanden, wie auch hinsichtlich des damit im Zusammenhang stehenden Nachrichtendienstes im Berichtsjahre ein äusserst reger. Die bezügliche Kontrolle weist 2198 Eingänge und 3054 Ausgänge auf.

Seit dem Bestehen des Zentralpolizeibureaus (1. April 1904) wurden von demselben mittelst der eigenen oder unter Zuhilfenahme auswärtiger Kartenzentralen 151 Personen, die anlässlich ihrer Verhaftung unrichtige Namen angegeben hatten, identifiziert.

**32. Zentralstrafenregister. I. Von den Kantonen wurden eingesandt Auszüge von Strafurteilen, welche gefällt worden sind**

a. gegen Angehörige des eigenen Kantons . . .	6,613 Stück
b. " " anderer Kantone . . .	4,142 "
c. " Ausländer . . . . .	3,854 "
	<hr/>
	14,609 Stück

II. Von ausländischen Behörden wurden Auszüge von Strafurteilen, die im Ausland gegen Schweizer gefällt worden sind, eingesandt . .	2,261 "
	<hr/>
Total	16,870 Stück

Von den sub I b und c und II erwähnten Urteilsauszügen sind jeweilen Abschriften zu Händen der Heimatkantone, beziehungsweise der Heimatstaaten der Bestraften auszufertigen.

Im Jahre 1906 sind derartige Abschriften, wobei sich eine grössere Anzahl von Urteilsauszügen befindet, die gegen Ende 1905 eingelangt waren, ausgefertigt worden

1. für die Kantone . . . . .	7,524 Stück
2. für das Ausland . . . . .	5,076 "
	<hr/>
Total	12,600 Stück

Diese an ausländische Behörden gesandten Auszüge beziehen sich auf Strafen, die in der Schweiz ausgesprochen worden sind, gegen

Italiener . . . . .	1898
Deutsche . . . . .	1752
Franzosen . . . . .	540
Angehörige von Österreich-Ungarn . . .	461
Angehörige anderer Staaten . . . . .	425

Von den im Ausland gegen Schweizer ausgesprochenen Strafurteilen, von denen im Laufe des Berichtsjahres, wie bereits bemerkt, 2261 Auszüge eingesandt worden sind, entfallen auf

Deutschland . . . . .	1059
Frankreich . . . . .	981
Österreich-Ungarn . . . . .	123
Italien . . . . .	57
andere Staaten . . . . .	41

**33.** Im „Schweizerischen Polizeianzeiger“ werden nunmehr veröffentlicht: Steckbriefe, Aufenthaltsausforschungen, die vom Bundesrate oder dem Bundesstrafgerichte verfügten Ausweisungen aus der Schweiz, Anzeigen von Diebstählen und andern Vermögensdelikten, sofern der eingetretene oder beabsichtigte Schaden mindestens Fr. 20 beträgt, und von qualifizierten Diebstählen ohne Rücksicht auf den eingetretenen oder beabsichtigten Schaden, sowie andere Bekanntmachungen polizeilicher Natur von allgemeinem Interesse.

In den 305 Nummern des Blattes wurden im Berichtsjahre auf 1743 Seiten — ohne die Erledigungen — 6026 Artikel publiziert. Ein Personen- und Sachregister gelangt halbjährlich zur Ausgabe.

In der monatlich erscheinenden, ausschliesslich für die Veröffentlichung der kantonalen Ausweisungen bestimmten „Beilage zum Schweizerischen Polizeianzeiger“ sind 3032 derartige Ausweisungen publiziert worden. Diese „Beilage“ ist im Berichtsjahre noch nicht von allen Kantonen benutzt worden.

## C. Bundesanwaltschaft.

Es kamen im Jahr 1906 folgende Geschäfte zur Behandlung:

### I. Bundesstrafrecht.

#### a. Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853.

**1.** Gefährdungen des Eisenbahn-, Tramway-, Post-, Automobil- und Dampfschiffbetriebes (Artikel 67, revidiert durch Bundesbeschluss vom 5. Juni 1902):

126	Gefährdungen des Eisenbahnbetriebes,
31	„ „ Tramwaybetriebes,
2	„ „ Postbetriebes,
1	„ „ Automobilbetriebes.

160 zerfallend in:

37 absichtliche Gefährdungen, wie: Legen von Gegenständen auf das Geleise (10), Steinwürfe (20), Bahnbeschädigungen (2), Umlegen oder Verkeilen von Weichen (2), Verschieben von Wagen (3).

123 fahrlässige Gefährdungen, wie: Zusammenstoß (50), Entgleisung (26), Kollision mit Fuhrwerken (27), Gegenstände auf dem Bahnkörper (6), Vieh auf dem Bahnkörper (2), Verletzung von Passagieren (6), Entlaufen von Wagen (3), Verletzung von Bahnpersonal (3).

Die Art und Weise der Behandlung und die gerichtliche Erledigung dieser Fälle und anderer Übertretungen des oben zitierten Bundesstrafrechtes ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

5	absichtliche Gefährdungen, im Vorjahr unerledigt	
37	"	im Jahr 1906 eingelangt
16	fahrlässige	im Vorjahre unerledigt
123	"	im Jahr 1906 eingelangt

2. Unbefugte StimmaBgabe (Art. 49a) 3 Fälle

3. Gewaltsame Befreiung eines Verhafteten (Art. 50), aus dem Vorjahr unerledigt . . . . . 1 Fall

4. Anarchistische Verbrechen (Artikel 52<sup>bis</sup>) . . . . . 1 Fall

5. Amtspflichtverletzung, begangen durch eidgenössische Beamte (Art. 53 f):

Aus dem Vorjahr gerichtlich unerledigt geblieben . . . . .	1 Fall
Im Berichtsjahr eingelangt . . . . .	9 Fälle

6. Amtsdelikte, begangen durch Postangestellte (Art. 54, resp. 61):

Aus dem Vorjahr gerichtlich unerledigt geblieben . . . . .	4 Fälle
Im Berichtsjahr eingelangt . . . . .	17 Fälle

7. Fälschung von Bundesakten (Art. 61, in Verbindung mit der Verordnung über das militärische Kontrollwesen):

In bundesstrafrechtl. Beziehung keine Folge gegeben, weil				Zur Beurteilung an die kantonalen Gerichte gewiesen	Resultat				
keine erhebliche Gefahr	mangels strafbaren Verschuldens	Beklagter in jugendlichem Alter	in kantonale Kompetenz fallend		Verurteilung	Freisprechung	Einstellung des Verfahrens		Unerledigt
							mangels Schuldbeweis	Täter unbekannt oder flüchtig	
—	—	—	—	—	1	—	—	4	—
—	—	2	—	35	7	—	3	20	5
—	—	—	—	—	13	2	—	1	—
20	28	—	—	75	32	11	4	—	28
—	2	—	—	1	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	9	6	1	1	—	1
—	—	—	—	—	3	—	—	1	—
—	—	—	—	17	12	—	—	—	5

Aus dem Vorjahr gerichtlich unerledigt geblieben . . . . .	3 Fälle
Im Berichtsjahr eingelangt . . . . .	11 Fälle

8. Übertretung der Landesverweisung (Art. 63 a) . . . . .	4 Fälle
---	---------

**b. Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht d. d. 12. April 1894.**

9. Sprengstoffverbrechen . . . . .	2 Fälle
------------------------------------	---------

**c. Bundesgesetz betreffend Schwach- und Starkstromanlagen, d. d. 24. Juni 1902.**

**10. Beschädigung oder Störung elektrischer Anlagen:**

Aus dem Vorjahr unerledigt geblieben . . .	5 Fälle
Im Berichtsjahr eingelangt . . . . .	36 Fälle

**II. Bundesstrafpolizei.**

11. Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend Fabrikation und Vertrieb von Zündhölzchen, d. d. 2. November 1898 . .	5 Fälle
---	---------

12. Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 . .	4 Fälle
---	---------

<sup>1</sup> Die Mitteilung über die gerichtliche Erledigung geht gemäss Gesetzesvorschrift an die Fabrikinspektoren.

In bundesstrafrechtl. Beziehung keine Folge gegeben, weil				Zur Beurteilung an die kan- tonalen Gerichte gewiesen	Resultat				
keine erhebliche Gefahr	mangels strafbaren Verschuldens	Beklagter in jugend- lichem Alter	in kantonale Kompetenz fallend		Verurteilung	Freisprechung	Einstellung des Verfahrens		Unerledigt
							mangels Schuldbeweis	Täter unbekannt oder flüchtig	
—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
—	—	—	—	11	7	—	1	—	3
—	—	—	—	4	3	1	—	—	—
—	—	—	—	2	1	—	—	—	1
—	—	—	—	—	4	1	—	—	—
—	5	—	—	31	21	2	—	3	5
—	—	—	—	5 <sup>1</sup>	—	—	—	—	—
—	—	—	—	4	2	1	—	—	1

**13. Übertretung des Bundesgesetzes über die Arbeitszeit in den Fabriken:**

Aus dem Vorjahr unerledigt . . . . .	1 Fall
Im Berichtsjahr eingelangt . . . . .	4 Fälle

**14. Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen vom 24. Juni 1892 . . . . .**

1 Fall

**15. Übertretung des Bundesgesetzes betreffend Kontrollierung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren, d. d. 23. Dezember 1880 . . . . .**

3 Fälle

**III. Widerhandlung gegen eidgenössische Fiskalgesetze.**

**16. Das Zollgesetz betreffend:**

Aus dem Vorjahr gerichtlich unerledigt . . . . .	1 Fall
Neu eingelangt . . . . .	9 Fälle

**17. Das Alkoholgesetz betreffend:**

Aus dem Vorjahr unerledigt . . . . .	1 Fall
Neu eingelangt das Zoll- und Alkoholgesetz betreffend . . . . .	1 Fall

<sup>1</sup> Nachträgliche Unterziehung.

In bundesstrafrechtl. Beziehung keine Folge gegeben, weil				Zur Beurteilung an die kantonalen Gerichte gewiesen	Resultat				
keine erhebliche Gefahr	mangels strafbaren Verschuldens	Beklagter in jugendlichem Alter	in kantonale Kompetenz fallend		Verurteilung	Freisprechung	Einstellung des Verfahrens		Unerledigt
							mangels Schuldbeweis	Täter unbekannt oder flüchtig	
—	—	—	—	—	1	—	—	—	
—	—	—	—	4	2	—	—	2	
—	—	—	—	1	—	1	—	—	
—	—	—	—	3	—	—	—	3	
—	—	—	—	—	1	—	—	—	
—	—	—	—	9	6	1	1 <sup>1</sup>	1	
—	—	—	—	—	1	—	—	—	
—	—	—	—	1	1	—	—	—	

18. Die mehrfach umstrittene Frage betreffend die strafrechtliche Qualifikation der Fälschung eines Eisenbahnbilletes der Bundesbahnen ist vom Bundesgericht unterm 17. Juli 1906 grundsätzlich dahin entschieden worden, dass die Fälschung als ein Delikt im Sinne von Artikel 61 des Bundesstrafrechtes sich darstellt.

#### IV. Auslieferung.

19. Zu Handen des Bundesgerichts sind im Berichtsjahre von der Bundesanwaltschaft 11 Auslieferungsbegehren begutachtet worden.

#### V. Begnadigung.

20. Die 51 Begnadigungsgesuche, die uns im Jahr 1906 vorgelegen haben, bezogen sich auf Bestrafungen welche ausgesprochen waren wegen:

a. Eisenbahngefährdung . . . . .	6
b. Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen	2
c. Übertretung des Fischereigesetzes . . . . .	8
d. Übertretung des Jagd- und Vogelschutzgesetzes . . . . .	9
e. Schuldhaftige Nichtbezahlung der Militärsteuer . . . . .	20
f. Fälschung von Bundesakten . . . . .	2
g. Beschädigung von Schwach- und Starkstromanlagen . . . . .	1
h. Übertretung des Viehseuchenpolizeigesetzes . . . . .	1
i. Amtspflichtverletzung . . . . .	1
k. Übertretung des Forstpolizeigesetzes . . . . .	1

Von diesen Gesuchen wurden dem Bundesrate zu Handen der Bundesversammlung 25 in empfehlendem, 26 in abweisendem Sinne begutachtet.

Bezüglich der weitem Behandlung dieser Begnadigungsgesuche durch Bundesrat und Bundesversammlung wird auf die im Bundesblatt enthaltenen betreffenden Berichte und Übersichten der Verhandlungen der Bundesversammlung verwiesen. Vergleiche Bundesbl. 1906: I, 366, 369, 655, 657, 659, 661, 663. II, 343, 345. III, 695, 697, 699, 701, 703, 706, 842, 845, 847, 850, 883, 981. IV, 489, 517, 519, 521, 549, 552, 554, 556, 558, 650, 652, 655, 657, 673, 675, 913, 916, 918, 920. V, 169, 172, 604, 695, 697. VI. 202, 205, 207, 209, 211, 213.

## VI. Mädchenhandel.

**21.** Nach Inkrafttreten des internationalen Übereinkommens betreffend Unterdrückung des Mädchenhandels (A. S. n. F., XXI, 37) wurden seit Anfang des Jahres 1905 von der Bundesanwaltschaft als schweizerischer Zentralstelle, die in der Schweiz gemachten Erhebungen bezüglich des Mädchenhandels gesammelt und verbreitet, sowie der direkte Verkehr mit den dem gleichen Zwecke dienenden Amtsstellen des Auslandes besorgt. Im fernern trat der Generalanwalt offiziell in Beziehung mit dem schweizerischen Nationalkomitee der privaten Vereinigungen zur Unterdrückung des Mädchenhandels und mit dem Sekretariat der zürcherischen Sittlichkeitsvereine, um auf diese Weise die Zwecke des internationalen Übereinkommens zu fördern.

## VII. Gesetzgebung.

**22.** Das Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853, in bezug auf die anarchistischen Verbrechen vom 30. März 1906, ist nach Ablauf der Referendumsfrist am 11. Juli gleichen Jahres in Kraft getreten (Bundesblatt II, Seite 561).

Der Entwurf des Bundesrates zu einem Bundesgesetz betreffend das Begnadigungswesen, wurde in der Dezembersession vom Ständerat durchberaten. — Derjenige über Ergänzung des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853, bezüglich der Verleitung von Militärflichtigen zu Dienstpflichtverletzungen liegt vor der Kommission des Ständerates.

## VIII. Politische Polizei.

**23.** Gegen die antimilitaristische Propaganda ausländischer Agitatoren richtet sich der Bundesratsbeschluss vom 20. Februar 1906 (Bundesbl. 1906, I, 388, 389).

Bezüglich der im Jahre 1906 nötig gewordenen besonderen Massnahmen wegen anarchistischer und antimilitaristischer Propaganda verweisen wir auf die im Bundesblatt veröffentlichten Ausweisungsbeschlüsse (vgl. Bundesbl. 1906 I, 390, 665, 1053, 1055; II, 359, 361; III, 475, 708, 709, 984, 985; IV, 180, 182, 491, 922, 923).

## D. Versicherungsamt.

Über den Stand der unter Bundesaufsicht befindlichen Versicherungsunternehmungen soll nach Vorschrift des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 jedes Jahr ein eingehender Bericht publiziert werden. Der Spezialbericht über das Jahr 1904 wurde durch Beschluss des Bundesrates vom 22. Mai 1906 veröffentlicht.

Die Zahl der unter Aufsicht stehenden Versicherungsgesellschaften hat sich im Berichtsjahr vermehrt durch die Konzessionierung von zwei französischen Feuerversicherungsgesellschaften, der „Compagnie d'Assurances Générales contre l'Incendie et les Explosions“ und der Gesellschaft „Le Nord“. Beide Unternehmungen sind Aktiengesellschaften. Die Gesellschaft „Le Nord“ betreibt ausser der Feuerbranche die Glasversicherung.

Drei Konzessionsgesuche waren am Schlusse des Berichtsjahres noch nicht erledigt.

Einer Gesellschaft, nämlich der Sächsischen Vieh-Versicherungsbank in Dresden, die die schweizerische Konzession nicht mehr besass, wurde die hinterlegte Kautions herausgegeben, nachdem auf die gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen keine Einsprachen eingelangt waren.

Dagegen haben die sämtlichen im Vorjahre in der Schweiz arbeitenden, konzessionierten Versicherungsunternehmungen auch im Berichtsjahr den Betrieb in unserm Lande fortgesetzt. Ein Verzicht auf die schweizerische Konzession fand nicht statt. Es lag auch für die Aufsichtsbehörde keine Veranlassung vor, einen Konzessionsentzug auszusprechen.

Zwei Gesellschaften wurde die abgelaufene Konzession erneuert. Einige Gesellschaften erweiterten ihren Geschäftsbetrieb durch Aufnahme neuer Versicherungsweige.

Wir geben in nachstehendem Verzeichnis den Bestand der unter Bundesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmungen am Ende des Berichtsjahres.

## A. Konzessionierte Anstalten.

### I. Konzessionierte Lebensversicherungsgesellschaften.

- Atlas, Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft, in Ludwigshafen am Rhein ;
- Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (auch für Einzelunfallversicherung) ;
- Caisse Paternelle, Compagnie anonyme d'assurances générales sur la vie humaine, in Paris ;
- Compagnie d'Assurances Générales sur la vie des hommes, in Paris ;
- Concordia, Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft, in Köln ;
- General Life Assurance Company, in London ;
- La Genevoise, Compagnie d'assurance sur la vie, in Genf ;
- Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Stettin ;
- The Germania Life Insurance Company, in New-York ;
- Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit, in Gotha ;
- Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, vormals Allgemeine Versorgungs-Anstalt, in Karlsruhe ;
- Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig ;
- La Nationale, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris ;
- New-York Life Insurance Company, in New-York ;
- Northern Assurance Company, in London (auch für Feuerversicherung) ;
- Norwich Union Life Insurance Society, in Norwich ;
- Le° Phénix, Compagnie française d'assurances sur la vie humaine, in Paris ;
- Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, in Zürich ;
- Schweizerischer Lebens-Versicherungs-Verein, in Basel ;
- Schweizerische Sterbe- und Alterskasse, in Basel ;
- Star Life Assurance Society, in London ;
- Stuttgarter Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit (Alte Stuttgarter), in Stuttgart ;
- La Suisse, Société d'assurances sur la vie, in Lausanne (auch für Einzelunfallversicherung) ;
- Teutonia, Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank, in Leipzig (auch für Einzelunfallversicherung) ;
- Union Assurance Society, in London ;
- L'Union, Compagnie d'assurances sur la vie humaine, in Paris ;
- L'Urbaine, Compagnie anonyme d'assurances sur la vie et d'achats de nues-propriétés et d'usufruits, in Paris.

## II. Konzessionierte Unfallversicherungsgesellschaften.

- Allianz, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Berlin (auch für Maschinen-, Transport-, Kautions- und Einbruchdiebstahlversicherung);
- L'Assicuratrice Italiana, Società anonima di assicurazioni contro gli infortuni e di riassicurazioni, in Mailand;
- Assurance mutuelle vaudoise contre les accidents, in Lausanne;
- Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (für Einzelunfallversicherung, auch für Lebensversicherung);
- Helvetia, Schweizerische Unfall- & Haftpflicht-Versicherungsanstalt, in Zürich;
- Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Maschinen-, Transport-, Glas-, Diebstahl- und Kautionsversicherung);
- Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft, in Mannheim (auch für Transportversicherung);
- Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft, in Mannheim (auch für Transport-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung);
- La Préservatrice, Compagnie anonyme d'assurances contre les risques d'accidents, in Paris;
- Rhenania, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Transport- und Diebstahlversicherung);
- Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (auch für Maschinen-, Transport-, Glas-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung, sowie für Feuer-Rückversicherung);
- Schweizerischer Schützenverein, in Lausanne;
- Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Winterthur (auch für Diebstahl- und Kautionsversicherung);
- Le Soleil-Sécurité générale et Responsabilité civile réunies, Compagnie d'assurances à primes fixes contre les accidents, in Paris;
- La Suisse, Société d'Assurances sur la vie, in Lausanne (für Einzelunfallversicherung, auch für Lebensversicherung);
- Teutonia, Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank, in Leipzig (für Einzelunfallversicherung, auch für Lebensversicherung);
- Unfallversicherungs-Genossenschaft schweizerischer Schützenvereine, in Zürich;
- Zürich, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Zürich (auch für Diebstahl- und Kautionsversicherung).

### III. Konzessionierte Feuerversicherungsgesellschaften.

- Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, in Aachen (auch für Versicherung gegen Einbruchdiebstahl und Wasserleitungsschäden) ;
- Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden, in Basel (auch für Versicherung gegen Einbruchdiebstahl) ;
- Compagnia di assicurazione di Milano contro i danni degli incendi, sulla vita dell' uomo e per le rendite vitalizie, in Mailand ;
- Compagnie d'Assurances Générales contre l'Incendie, in Paris ;
- Emmenthalische Mobiliar-Versicherungsgesellschaft, in Biglen ;
- La Foncière, Compagnie d'assurances mobilières et immobilières contre l'incendie et le chômage, in Paris ;
- La France, Compagnie d'assurances contre l'incendie, la foudre et les divers cas d'explosion, in Paris ;
- Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in M.-Gladbach (auch für Glas-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung) ;
- Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit, in Gotha ;
- Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, in Hamburg ;
- Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in St. Gallen ;
- La Nationale, Compagnie d'assurances contre l'incendie et les explosions, in Paris ;
- Le Nord, Compagnie anonyme d'Assurances à Primes fixes, in Paris (auch für Glasversicherung) ;
- Northern Assurance Company, in London (auch für Lebensversicherung) ;
- Compagnie française du Phénix, Société anonyme d'assurances contre l'incendie, in Paris ;
- Phoenix Assurance Company, in London ;
- La Providence, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris ;
- Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in Breslau (auch für Transport-, Glas-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung) ;
- Schweizerische Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft, in Bern ;
- L'Union, Compagnie anonyme d'assurances contre l'incendie, in Paris ;
- L'Urbaine, Compagnie anonyme d'assurances contre l'incendie, la foudre, l'explosion du gaz et des appareils à vapeur, in Paris.

#### IV. Konzessionierte Glasversicherungsgesellschaften.

- Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft, in Berlin ;  
 Brandenburger Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, in Brandenburg ;  
 Bremer Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft, in Bremen ;  
 Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in M.-Gladbach (auch für Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung) ;  
 Kölnische Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Versicherung gegen Wasserleitungsschäden) ;  
 Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Unfall-, Maschinen-, Transport-, Diebstahl- und Kautionsversicherung) ;  
 Le Nord, Compagnie anonyme d'Assurances à Primes fixes, in Paris (auch für Feuerversicherung) ;  
 Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft, in Mannheim (auch für Transport-, Unfall- und Einbruchdiebstahlversicherung) ;  
 Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in Breslau (auch für Feuer-, Transport-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung) ;  
 Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (auch für Transport-, Unfall-, Maschinen-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung, sowie für Feuer-Rückversicherung) ;  
 Union Suisse, Compagnie générale d'assurances, in Genf (auch für Wasserleitungsschäden- und Einbruchdiebstahlversicherung).

#### V. Konzessionierte Gesellschaften für Versicherung gegen Wasserleitungsschäden.

- Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, in Aachen (auch für Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung) ;  
 L'Assurance Générale des Eaux et autres accidents mobiliers et immobiliers, in Lyon ;  
 Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in M.-Gladbach (auch für Feuer-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung) ;  
 Kölnische Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Glasversicherung) ;

- Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in Breslau (auch für Feuer-, Transport-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung);
- Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (auch für Transport-, Unfall-, Maschinen-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung, sowie für Feuer-Rückversicherung);
- Union Suisse, Compagnie générale d'assurances, in Genf (auch für Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung).

**VI. Konzessionierte Gesellschaften für Versicherung gegen Einbruchdiebstahl.**

- Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, in Aachen (auch für Feuer- und Wasserleitungsschädenversicherung);
- Allianz, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Berlin (auch für Transport-, Unfall-, Maschinen- und Kautionsversicherung);
- Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden, in Basel (auch für Feuerversicherung);
- Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in M.-Gladbach (auch für Feuer-, Glas- und Wasserleitungsschädenversicherung);
- Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Unfall-, Maschinen-, Transport-, Glas- und Kautionsversicherung);
- Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft, in Mannheim (auch für Transport-, Unfall- und Glasversicherung);
- Rhenania, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Transport- und Unfallversicherung);
- Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in Breslau (auch für Feuer-, Transport-, Glas- und Wasserleitungsschädenversicherung);
- Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (auch für Transport-, Unfall-, Maschinen-, Glas- und Wasserleitungsschädenversicherung, sowie für Feuer-Rückversicherung);
- Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Winterthur (auch für Unfall- und Kautionsversicherung);
- Union Suisse, Compagnie générale d'assurances, in Genf (auch für Glas- und Wasserleitungsschädenversicherung);

Zürich, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Zürich (auch für Unfall- und Kautionsversicherung).

#### VII. Konzessionierte Viehversicherungsgesellschaften.

Badische Pferdeversicherungs-Anstalt, in Karlsruhe ;  
 Central-Viehversicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit, in Berlin ;  
 La Garantie Fédérale, Société d'assurances mutuelles à cotisations fixes contre la mortalité du bétail et des chevaux, in Paris ;  
 Mutuelle Chevaline Suisse, Société d'assurance mutuelle contre la mortalité des chevaux, in Lausanne.

#### VIII. Konzessionierte Hagelversicherungsgesellschaften.

Le Paragrêle, Association d'assurance mutuelle contre la grêle, in Neuenburg ;  
 Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, in Zürich.

#### IX. Konzessionierte Transportversicherungsgesellschaften.

Allgemeine-Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“, in St. Gallen ;  
 Allianz, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Berlin (auch für Unfall-, Maschinen-, Kautions- und Einbruchdiebstahlversicherung) ;  
 Badische Assekuranz-Gesellschaft Aktiengesellschaft, in Mannheim ;  
 Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel ;  
 Eidgenössische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, in Zürich (auch für Kreditversicherung) ;  
 Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (Valorenversicherung, auch für Unfall-, Maschinen-, Glas-, Diebstahl-, und Kautionsversicherung) ;  
 Mannheimer Versicherungsgesellschaft, in Mannheim (auch für Unfallversicherung) ;  
 The Marine Insurance Company, in London ;  
 La Neuchâtoise, Société suisse d'assurance des risques de transport, in Neuenburg ;

- Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft, in Hamburg ;
- Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft, in Mannheim (auch für Unfall-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung) ;
- Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in M.-Gladbach ;
- Rhenania, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Unfall- und Diebstahlversicherung) ;
- Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in Breslau (auch für Feuer-, Glas-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung) ;
- Schweiz, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Zürich (auch für Feuer- und Unfall-Rückversicherung) ;
- Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (auch für Unfall-, Maschinen-, Glas-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung, sowie für Feuer-Rückversicherung).

#### **X. Konzessionierte Gesellschaften für Kautionsversicherung.**

- Allianz, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Berlin (auch für Unfall-, Maschinen-, Transport- und Einbruchdiebstahlversicherung) ;
- Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Unfall-, Maschinen-, Transport-, Glas- und Diebstahlversicherung) ;
- Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Winterthur (auch für Unfall- und Diebstahlversicherung) ;
- Zürich, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Zürich (auch für Unfall- und Diebstahlversicherung).

#### **XI. Konzessionierte Rückversicherungsgesellschaften.**

- Basler Rückversicherungs-Gesellschaft, in Basel ;
- Prudentia, Aktiengesellschaft für Rück- und Mitversicherungen, in Zürich ;
- Schweiz, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Zürich (für Feuer- und Unfall-Rückversicherung, auch für Transportversicherung) ;

Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel  
(für Feuer-Rückversicherung, auch für Transport-, Unfall-,  
Maschinen-, Glas-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungs-  
schädenversicherung) ;

Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft, in Zürich.

**B. Anstalten, die auf die eidgenössische Konzession verzichtet haben,  
aber bis zur Abwicklung des schweizerischen Versicherungsbestandes  
der Staatsaufsicht unterstellt bleiben.**

L'Aigle, Compagnie française d'assurances sur la vie, in Paris ;

La Confiance, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris ;

The Equitable Life Assurance Society of the United States, in  
New-York ;

La Foncière, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris ;

La Providence, Compagnie anonyme d'assurances sur la vie,  
in Paris ;

Le Soleil, Société anonyme d'assurances sur la vie, in Paris ;

La Providence, Compagnie d'assurances contre les accidents, in  
Paris ;

Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft,  
in M.-Gladbach.

Bei mehreren Lebensversicherungsgesellschaften wurden  
durch die Mathematiker des Versicherungsamtes Inspektionen  
vorgenommen.

Auch im Berichtsjahre hatte das Versicherungsamt auf An-  
fragen der mannigfaltigsten Art seitens des Publikums Auskunft  
zu erteilen. Sie betrafen Erkundigungen über die Solidität kon-  
zessionierter Gesellschaften, Anfragen rechtlicher und techni-  
scher Natur, insbesondere die Berechnung von Umwandlungs-  
und Rückkaufswerten. Das Amt erteilte die gewünschte Aus-  
kunft bereitwillig, soweit dies mit der Wahrung des Amtsge-  
heimnisses und mit der dem Amte zukommenden Eigenschaft  
einer unparteiischen Behörde vereinbar war.

Zahlreicher als im Vorjahre waren wieder die von Agen-  
ten und Gesellschaften vorgebrachten Beschwerden wegen un-  
lautern Wettbewerbes. Diese Beschwerden richteten sich na-  
mentlich gegen die Herabwürdigung der von den Beschwerdef-  
ührern vertretenen oder geleiteten Gesellschaften durch Kon-  
kurrenten. Die im letzten Bericht ausgesprochene Hoffnung,

dass die im Vorjahre konstatierte Verminderung dieser Beschwerden nicht nur eine vorübergehende Erscheinung, sondern der Anfang einer wirklichen Besserung der beklagenswerten Misstände des Anwerbebetriebes sei, ist somit leider noch nicht zur Tatsache geworden.

Das Versicherungsamt hat sich stets bemüht, gegen die Misstände im Anwerbebetrieb anzukämpfen und in diesem Bestreben ist es auch in den Beschwerdefällen eingeschritten oder es hat zwischen den Parteien zu vermitteln gesucht. Eine gesetzliche Verpflichtung, Konkurrenzstreitigkeiten unter den Agenten und unter den Gesellschaften zu schlichten, besteht indessen für das Amt nicht, solange nicht Interessen der Versicherten verletzt werden. Angesichts der Häufigkeit solcher Beschwerden und der Zeit, welche die Beschäftigung mit diesen Angelegenheiten erfordert, wird zu erwägen sein, ob nicht in Zukunft die Parteien einfach auf den Rechtsweg zu verweisen seien.

In einem Falle war der Bundesrat genötigt, gegen eine Gesellschaft wegen Verletzung der in Art. 4 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 ausgesprochenen Anzeigepflicht eine Ordnungsbusse auszusprechen.

Ferner sah sich die Aufsichtsbehörde veranlasst, gegen mehrere ausländische, vom Bundesrat nicht konzessionierte Versicherungsunternehmungen, die in der Schweiz unbefugterweise Geschäfte betrieben, bei den kantonalen Gerichten Strafklage zu erheben.

Der Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag wurde im Berichtsjahre von der Kommission des Nationalrates durchberaten.

Mit Aufmerksamkeit verfolgte die Aufsichtsbehörde den Gang der ausländischen Gesetzgebung im Gebiete des Versicherungswesens, insbesondere der Gesetzgebung über die Staatsaufsicht, die indirekt auch die Interessen der schweizerischen Versicherten berührt.

An den fünften internationalen Kongress für Versicherungswissenschaft, der vom 10. bis 15. September in Berlin abgehalten wurde, waren als Delegierte der Schweiz abgeordnet Herr Dr. Moser, Direktor des Versicherungsamtes, und Herr Rosselet, Mathematiker im Versicherungsamt.

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 20. Dezember 1888 sind dem Versicherungsamte von den Gerichten 58 Ur-

teile in privaten Versicherungsstreitigkeiten mitgeteilt worden. Dieselben verteilen sich folgendermassen auf die verschiedenen Branchen: Unfall- und Haftpflichtversicherung 37, Feuerversicherung 14, Lebensversicherung 5, Viehversicherung 1, Versicherung gegen Wasserleitungsschäden 1.

Die von den konzessionierten Versicherungsunternehmungen zu entrichtende Staatsgebühr von 1<sup>0</sup>/<sub>100</sub> der von ihnen in der Schweiz eingenommenen Prämien (Art. 12, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885) ergab im Berichtsjahr die Summe von Fr. 73,472. 90. Dazu kommt noch ein Betrag von Fr. 100 nach Massgabe von Art. 10 des Aufsichtsgesetzes. Der Verkauf der deutschen und französischen Berichte des Versicherungsamtes brachte im ganzen Fr. 3516. 55 ein, so dass die Einnahmen zusammen Fr. 77,089. 45 ausmachen.

Die oben genannte, eine Quote der Prämieinnahmen darstellende Staatsgebühr ist um mehr als 10 % höher als die höchste bisher erreichte Summe und zeigt daher zugleich, dass das Versicherungswesen in unserm Lande in erfreulichem Wachstum begriffen ist.

## E. Amt für geistiges Eigentum.

### Allgemeines.

Mit Bezug auf die internationalen Verbände zum Schutze des gewerblichen Eigentums und der literarischen und künstlerischen Werke sind im Berichtsjahre keinerlei Änderungen zu verzeichnen.

Ende des Jahres 1906 gehörten an:

- 1 a. Der Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, gemäss der Konvention vom 20. März 1883:

Belgien, Brasilien, Dänemark mit den Ferör-Inseln, Deutschland, die Dominikanische Republik, Frankreich mit Alger und Kolonien, Grossbritannien, einschliesslich Ceylon, Neuseeland und Queensland, Italien, Japan, Kuba, Mexiko, Niederlande mit niederländisch Indien, Surinam und Curaçao, Norwegen, Portugal mit Açoren und Madeira, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Tunis und Vereinigte Staaten von Amerika.

1 b. Dem die Konvention abändernden Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900:

Belgien, Brasilien, Dänemark mit den Ferör-Inseln, Deutschland, Frankreich mit Algier und Kolonien, Grossbritannien, einschliesslich Ceylon und Neuseeland, Italien, Japan, Kuba, Mexiko, Niederlande mit niederländisch Indien, Surinam und Curaçao, Norwegen, Portugal mit Açoren und Madeira, Schweden, Schweiz, Spanien, Tunis und Vereinigte Staaten von Amerika.

2. Der Übereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken, vom 14. April 1891, abgeändert durch Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900:

Belgien, Brasilien, Frankreich, Italien, Kuba, Niederlande, Portugal, Schweiz, Spanien und Tunis.

3. Der Übereinkunft betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, vom 14. April 1891:

Brasilien, Frankreich, Grossbritannien, Kuba, Portugal, Schweiz, Spanien und Tunis.

4. Dem Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst:

Belgien, Dänemark mit den Ferör-Inseln, Deutschland, Frankreich mit Algier und Kolonien, Grossbritannien mit Kolonien und Besitzungen, Haiti, Italien, Japan, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweden, Schweiz, Spanien, mit Kolonien und Tunis.

### Personal.

Am 10. März bestätigte der Bundesrat die sämtlichen Beamten des Amtes für geistiges Eigentum auf eine neue Amtsdauer vom 1. April 1906 bis 31. März 1909.

Auf 1. April wurden die technischen Experten III. Klasse, Herren Albert Einstein und Jakob Stocker, zu Experten II. Klasse befördert und der bisher provisorisch gewählte technische Experte II. Klasse, Herr Fritz Häusler, definitiv gewählt.

Am 30. April trat Herr Paul Tüscher, Kanzlist I. Klasse, aus dem Dienste des Amtes.

Im Berichtsjahr sind neu eingetreten:

am 2. April: Herr William Eduard Diacon von Dombresson (Neuenburg) als Kanzlist II. Klasse;

am 25. Mai: Herr Casimir Pétremand von Côte-aux-Fées und Locle als Kanzlist I. Klasse.

### Erfindungsschutz.

Infolge der 1905 durchgeführten Revision des Art. 64 der Bundesverfassung (siehe den vorjährigen Geschäftsbericht) legte der Bundesrat der Bundesversammlung mit Botschaft vom 17. Juli 1906 den Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente vor. Der Entwurf ist zunächst vom Ständerat in der Dezembersession durchberaten worden.

Im Berichtsjahre gingen ein:

Beim Departement: 3 Rekurse gegen Verfügungen und 1 Reklamation gegen eine sonstige Handlung des Amtes. Von den Rekursen wurden 2 gutgeheissen, der dritte im Berichtsjahr noch nicht erledigt. Die Reklamation wurde als begründet anerkannt.

Beim Bundesrat: 1 Rekurs gegen eine Entscheidung des Departementes und eine direkte Beschwerde gegen eine Handlung des Amtes. Auf die Beschwerde trat der Bundesrat nicht ein; der Rekurs wurde im Berichtsjahr nicht erledigt.

### Statistik.

#### A. Allgemeine Informationen.

	1906	1905
Hinterlegte Gesuche . . . . .	3582	3211
wovon:		
für provisorische Patente . . . . .	2876	2513
„ definitive Patente . . . . .	625	611
„ Zusatzpatente . . . . .	80	87
„ Ausstellungsschutz . . . . .	1	—
Zurückgezogene Gesuche . . . . .	132	118
Zurückgewiesene Gesuche . . . . .	109	161

	1906	1905
Rekurse gegen Gesuchszurückweisung u. s. w.	3	6
Bearstandungen betreffend pendente Gesuche .	5142	5433

wovon :

I. Bearstandungen . . . . .	2799	3040
II.       "       . . . . .	1532	1723
III.       "       . . . . .	754	612
weitere       "       . . . . .	57	58
Fristverlängerungen . . . . .	175	168
Konfidentielle Anzeigen . . . . .	61	42
Hauptpatente, eingetragene . . . . .	2695	3034
Zusatzpatente, eingetragene . . . . .	58	64
Ausstellungsschutz, eingetragener . . . . .	1	—
Umwandlungsmahnungen . . . . .	927	834
Modellausweise dem Amte zugestellt . . . . .	1758	1682

wovon :

Zur Vergleichung auf dem Amte . . . . .	1184	1174
Zur Vergleichung ausserhalb des Amtes . . . . .	151	116
Bleibend hinterlegte Modelle . . . . .	99	123
Bleibend hinterlegte Photographien . . . . .	324	269
Modellausweise vom Amte verneint . . . . .	170	141
Modellausweise dem Departement zugestellt . . . . .	47	23
Jahresgebühren-Mahnungen . . . . .	3573	3461
Stundungen für die 3 ersten Jahresgebühren . . . . .	30	16
Bezahlte Jahresgebühren . . . . .	10586	9488

wovon :

1. Jahresgebühren . . . . .	3494	2869
2.       "       . . . . .	2163	2085
3.       "       . . . . .	1474	1349
4.       "       . . . . .	878	816
5.       "       . . . . .	659	572
6.       "       . . . . .	467	413
7.       "       . . . . .	328	366
8.       "       . . . . .	296	284
9.       "       . . . . .	239	217
10.       "       . . . . .	191	139
11.       "       . . . . .	124	103
12.       "       . . . . .	87	90
13.       "       . . . . .	73	71
14.       "       . . . . .	65	79
15.       "       . . . . .	48	35
Übertragungen, eingetragene . . . . .	286	325
Lizenzen, eingetragene . . . . .	35	40
Verpfändungen, eingetragene . . . . .	2	3
Firma- und Namen-Änderungen . . . . .	—	1

	1906	1905
Nachträgliche Eintragungen . . . . .	9	15
Löschungen . . . . .	2439	2245
Nichtigkeitserklärungen, eingetragene . . . . .	2	2
Vertreter-Änderungen . . . . .	699	414

*B. Verteilung der in den Jahren 1905 und 1906 eingetragenen Patentgesuche nach Ländern.*

	1906	1905
Schweiz . . . . .	1290 = 36 %	1199 = 37 %
Ausland . . . . .	2292 = 64 %	2012 = 63 %
	<u>3582</u>	<u>3211</u>

**Verteilung für das Ausland.**

Europa.	1906	1905
Belgien . . . . .	42	31
Bulgarien . . . . .	—	1
Dänemark und Kolonien . . . . .	21	22
Deutschland . . . . .	1195	992
Frankreich und Kolonien . . . . .	320	345
Grossbritannien und Kolonien . . . . .	172	166
Italien . . . . .	70	65
Luxemburg . . . . .	3	1
Niederlande und Kolonien . . . . .	11	14
Norwegen . . . . .	7	7
Österreich . . . . .	161	109
Portugal . . . . .	1	—
Russland . . . . .	27	10
Schweden . . . . .	30	13
Serbien . . . . .	—	2
Spanien . . . . .	11	5
Türkei . . . . .	1	1
Ungarn . . . . .	37	32
	<u>Übertrag 2109</u>	<u>1816</u>

	1906	1905
Übertrag	2109	1816
Andere Erdteile.		
Afrika . . . . .	4	9
Amerika:		
Kanada . . . . .	5	4
Südamerika . . . . .	2	4
Vereinigte Staaten von Amerika . . . . .	153	174
Asien . . . . .	—	—
Australien . . . . .	19	5
	<u>2292</u>	<u>2012</u>

*C. Verteilung der in den Jahren 1905 und 1906 erteilten  
Hauptpatente nach Ländern.*

	1906	1905
Schweiz . . . . .	976 = 36,2 %	1066 = 35 %
Ausland . . . . .	1719 = 63,8 %	1968 = 65 %
	<u>2695</u>	<u>3034</u>

**Verteilung für das Ausland.**

Europa.	1906	1905
Belgien . . . . .	32	35
Bulgarien . . . . .	—	—
Dänemark und Kolonien . . . . .	25	12
Deutschland . . . . .	833	1007
Frankreich und Kolonien . . . . .	283	323
Grossbritannien und Kolonien . . . . .	147	150
Italien . . . . .	61	52
Luxemburg . . . . .	3	1
Niederlande und Kolonien . . . . .	14	11
Norwegen . . . . .	4	12
Österreich . . . . .	87	99
Rumänien . . . . .	—	2
Russland . . . . .	13	14
Schweden . . . . .	18	17
Serbien . . . . .	1	1
Spanien . . . . .	7	7
Türkei . . . . .	1	1
Ungarn . . . . .	25	25
Übertrag	1554	1769

		1906	1905
	Übertrag	1554	1769
Andere Erdteile.			
Afrika		5	5
Amerika:			
Kanada		7	2
Südamerika		2	3
Vereinigte Staaten von Amerika		144	182
Asien		—	—
Australien		7	7
		<u>1719</u>	<u>1968</u>

### Muster und Modelle.

Die Eigentümer von 701 Hinterlegungen wurden vom Ablauf der Schutzfrist benachrichtigt.

9 Hinterlegungsgesuche mit 17 Gegenständen wurden abgewiesen und 7 Gesuche mit 17 Gegenständen zurückgezogen.

### Statistik.

#### A. Tabelle für die drei Schutzperioden.

Perioden	Hinterlegungen		Gegenstände	
	1906	1905	1906	1905
I. Periode	1043 <sup>1</sup>	1175 <sup>2</sup>	245,806	242,241
(wovon versiegelt)	463	497	222,596	205,572
II. Periode	149	112	16,215	5094
III. Periode	58	39	154	169
Übertragungen	118	51	53,802	7704
Lizenzen	2	5	3	72
Verpfändungen	1	2	1	2
Firma-Änderungen	4	—	5	—
Löschungen (ganzer Depotinhalt)	597	992	93,666	46,939
Löschungen (teilweiser Depotinhalt)	25	23	2,005	979
Löschungen (infolge Nichtigkeits- erklärung)	1	—	1	—
<sup>1</sup> Wovon 308 mit 234,766 Stickereimustern.				
<sup>2</sup> „ 330 „ 235,781				

*B. Verteilung nach Ländern für die I. Periode.*

Länder	Hinterlegungen		Gegenstände	
	1906	1905	1906	1905
Schweiz . . . . .	974	1096	244,082	241,541
Ausland . . . . .	69	79	1,724	700
Total	1043	1175	245,806	242,241
<i>Verteilung für das Ausland.</i>				
Belgien . . . . .	1	3	4	3
Deutschland . . . . .	43	37	1,361	395
Frankreich und Kolonien . . . . .	12	16	20	24
Grossbritannien . . . . .	2	4	71	7
Italien . . . . .	—	1	—	3
Norwegen . . . . .	1	—	1	—
Österreich . . . . .	8	6	265	251
Ungarn . . . . .	1	1	1	1
Ver. Staaten von Amerika . . . . .	1	11	1	16
Total	69	79	1,724	700

**Fabrik- und Handelsmarken.**

Dem Departement wurde ein Rekurs eingereicht, dessen Erledigung nicht mehr in das Berichtsjahr fällt.

**Statistik.**

*A. Allgemeine Informationen.*

	1906	1905
Marken, welche zur Eintragung angemeldet wurden	1626	1745
Marken mit unregelmässigen oder unvollständigen Gesuchen . . . . .	718	640
Eingetragene Marken (auf dem eidgenössischen Amte) . . . . .	1572	1691

	1906	1905
Eingetragene Marken (auf dem internationalen Bureau) . . . . .	749	691
Internationale Marken, denen der Schutz verweigert wurde . . . . .	5	3
Zurückgezogene oder zurückgewiesene Marken . . . . .	75	56
Rekurse . . . . .	1	2
Marken, welche zu einer vertraulichen Mitteilung Anlass gegeben haben . . . . .	250	159
Firmen- oder Domiziländerungen etc. . . . .	14	9
Übertragene Marken . . . . .	165	238
Gelöschte Marken (auf Ansuchen der Hinterleger oder infolge Urteils) . . . . .	46	50
Gelöschte Marken (wegen Nichterneuerung) . . . . .	179	158
Marken, deren Hinterlegung erneuert wurde . . . . .	40	27
Erneuerungsmahnungen (Art. 8 des Gesetzes) . . . . .	235	188

### B. Verteilung

der auf dem eidgenössischen Amte und auf dem internationalen Bureau eingetragenen Marken *nach Warenklassen*.

Warenklassen	Nationale Eintragung			Internationale Eintragung		
	1906	1905	1865/06	1906	1905	1893/06
1. Nahrungsmittel etc. . . . .	251	452	3,143	106	177	1080
2. Getränke etc. . . . .	93	53	1,256	142	83	808
3. Tabak etc. . . . .	108	106	1,688	36	55	306
4. Heilmittel etc. . . . .	220	171	2,243	153	114	1079
5. Farben, Seifen etc. . . . .	186	156	2,180	77	86	806
6. Textilprodukte etc. . . . .	123	72	1,983	69	34	511
7. Papierwaren etc. . . . .	41	47	504	21	16	142
8. Heizung, Beleuchtung etc. . . . .	49	32	535	34	22	271
9. Baumaterialien etc. . . . .	16	20	240	16	8	103
Übertrag	1087	1109	13,772	654	595	5106

Warenklassen	Nationale Eintragung			Internationale Eintragung		
	1906	1905	1865/06	1906	1905	1893/06
	Übertrag	1087	1109	13,772	654	595
10. Möbel etc. . . . .	41	27	285	9	16	95
11. Metalle, Maschinen etc.	117	112	1,315	56	38	262
12. Uhren etc. . . . .	322	435	6,011	25	36	258
13. Diverses . . . . .	5	8	60	5	6	38
	<b>1572</b>	<b>1691</b>	<b>21,443</b>	<b>749</b>	<b>691</b>	<b>5759</b>

### C. Verteilung

der auf dem eidgenössischen Amte und auf dem internationalen Bureau eingetragenen Marken *nach Ländern.*

Länder	Nationale Eintragung			Internationale Eintragung		
	1906	1905	1865/06	1906	1905	1893/06
	<i>Schweiz</i> . . . . .	1114	1347	15,641	104	175
Ägypten . . . . .	—	—	29	—	—	—
Belgien . . . . .	—	2	88	50	28	334
Dänemark . . . . .	4	—	7	—	—	—
Deutschland . . . . .	260	185	2,363	—	—	—
Frankreich . . . . .	44	22	1,491	442	352	3120
Grossbritannien . . . . .	75	75	1,059	—	—	—
Italien . . . . .	—	1	26	25	15	127
Kuba . . . . .	—	1	3	3	—	3
Niederlande . . . . .	1	6	26	53	96	803
Österreich . . . . .	42	31	334	—	—	—
Portugal . . . . .	—	—	—	29	5	47
Queensland . . . . .	—	—	1	—	—	—
Rumänien . . . . .	—	—	1	—	—	—
Russland . . . . .	1	1	7	—	—	—
Schweden . . . . .	4	1	71	—	—	—
Übertrag	<b>1545</b>	<b>1672</b>	<b>21,147</b>	<b>706</b>	<b>671</b>	<b>5624</b>

Länder	Nationale Eintragung			Internationale Eintragung		
	1906	1905	1865/06	1906	1905	1893/06
Übertrag	1545	1672	21,147	706	671	5624
Spanien . . . . .	—	—	18	43	20	127
Tunis . . . . .	—	—	—	—	—	7
Ungarn . . . . .	4	—	21	—	—	—
Vereinigte Staaten von Brasilien . . . . .	2	—	3	—	—	1
Vereinigte Staaten von Amerika . . . . .	21	17	252	—	—	—
Vereinigte Staaten von Mexiko . . . . .	—	2	2	—	—	—
	1572	1691	21,443	749	691	5759

### Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

Es wurden 203 obligatorische und 51 fakultative Einschreibungen vorgenommen.

Hinsichtlich der Vorarbeiten für eine Revision der Urheberrechtsgesetzgebung können wir lediglich auf das im vorjährigen Bericht Gesagte verweisen.



## **Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1906.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.03.1907
Date	
Data	
Seite	529-608
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 294

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.